

## **Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf**

Auftragnehmer:

**PLANUNGSBÜRO  
SCHWEIZER & LANGMAACK**  
Hainbuchenweg 3  
23560 Lübeck

Planungsstand 28.03.00  
Überarbeitet am 14.02.01

<b>1. VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
1.1 Einleitung	5
1.2 Aufgabe und Ablauf der Flächennutzungsplanung	5
1.3 Verhältnis zur Landschaftsplanung	6
1.4 Verhältnis zur Landes- und Regionalplanung	7
<b>2. DARSTELLUNGSSYSTEMATIK UND PLANBESTANDTEILE</b>	<b>7</b>
<b>3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES</b>	<b>8</b>
3.1 Lage im Raum	8
3.2 Bearbeitungsgrenzen	8
3.3 Naturräumliche Einordnung, Geologie und Klima	9
3.4 Geschichtlicher Überblick	12
3.5 Aufbau und Entwicklung der Bevölkerung	13
3.6 Wirtschaftliche Entwicklung	16
<b>4. ÜBERGEORDNETE RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>19</b>
4.1 Landesraumordnungsplan 1998	19
4.2 Regionalplanung Planungsraum I Fortschreibung 1998	21
4.3 Landschaftsplanung	23
<b>5. DENKMALSCHUTZ</b>	<b>24</b>
5.1 Archäologische Denkmale	24
5.2 Baudenkmale	27
<b>6. BESTANDSAUFNAHME, ANALYSE UND BEWERTUNG, ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG</b>	<b>27</b>
6.1 Wohnen	27
6.2 Arbeiten	29
6.3 Gemeinbedarf	29
6.3.1 Ausgangslage	30
6.3.2 Entwicklungstendenzen	30

<b>6.4</b>	<b>Verkehr</b>	<b>31</b>
6.4.1	Ausgangslage	31
6.4.2	Entwicklungstendenzen	31
6.4.3	Annahmen zum Flächenbedarf	32
<b>6.5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>32</b>
6.5.1	Elektrizität	32
6.5.2	Gas	33
6.5.3	Wasser	33
6.5.4	Abwasser / Regenwasser	34
6.5.5	Abfallentsorgung	34
<b>6.6</b>	<b>Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen</b>	<b>34</b>
6.6.1	Bestand und Bedarf	34
<b>6.7</b>	<b>Umwelt</b>	<b>35</b>
6.7.1	Ausgangslage	35
6.7.2	Verkehr	35
6.7.3	Altablagerungen	35
6.7.4	Kiesabbau	36
<b>7.</b>	<b>PLANUNG</b>	<b>37</b>
<b>7.1</b>	<b>Wohnbauflächen</b>	<b>37</b>
7.1.1	Bestand	37
7.1.2	Neuplanung	37
<b>7.2</b>	<b>Mischbauflächen</b>	<b>38</b>
7.2.1	Bestand	38
7.2.2	Neuplanung	38
<b>7.3</b>	<b>Gemeinbedarfsflächen</b>	<b>39</b>
7.3.1	Bestand	39
7.3.2	Neuplanung	39
<b>7.4</b>	<b>Verkehr</b>	<b>40</b>
7.4.1	Individualverkehr	40
7.4.2	Öffentlicher Personennahverkehr	40
7.4.3	Nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer	40
<b>7.5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>41</b>
7.5.1	Elektrizität	41
7.5.2	Gas	41
7.5.3	Wasser	41
7.5.4	Abwasser	41
7.5.5	Niederschlagswasser	42
7.5.6	Abfallentsorgung	42
<b>7.6</b>	<b>Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen</b>	<b>42</b>
<b>7.7</b>	<b>Wasserflächen</b>	<b>42</b>
<b>7.8</b>	<b>Flächen für die Landwirtschaft, Wald</b>	<b>43</b>
<b>7.9</b>	<b>Umwelt</b>	<b>43</b>

---

<b>7.10</b>	<b>Abgrenzung von Außen- und Innenbereich</b>	<b>44</b>
<b>8.</b>	<b>PLANVERWIRKLICHUNG</b>	<b>45</b>
	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>46</b>

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Einleitung

Der Vorgänger des Flächennutzungsplanes stammte aus dem Jahr 1970. Für einen Flächennutzungsplan wird üblicherweise von einer Gültigkeitsdauer von etwa 15 Jahren ausgegangen. Um für die Gemeinde Woltersdorf weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat die Gemeindevertretung 1998 die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser wurde im Jahr 2000 festgestellt und nach Abschluß des Landschaftsplanverfahrens im Jahr 2001 bekanntgemacht.

Verstärkt wurde die Notwendigkeit zur Neuaufstellung durch die Entwicklungs- und Wachstumsdynamik der letzten Jahre (Deutsche Einheit/ Fortentwicklung der Europäischen Union/ Öffnung Mittel- und Osteuropas).

Entsprechend den neuen Anforderungen haben auch die übergeordneten Planungsbehörden begonnen, ihre Zielformulierungen und Planwerke zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Gemeinde Woltersdorf zusätzlich neue Orientierungen, die ohnehin eine Anpassung der Flächennutzungsplanung erforderlich gemacht hätten.

## 1.2 Aufgabe und Ablauf der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 (1) BauGB). In dem Flächennutzungsplan sind unter anderem die örtliche Entwicklung von Landschaft und Umwelt, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Kultur, Gewerbe und Industrie sowie für Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Versorgung und Verkehr darzustellen.

Zum Flächennutzungsplan gehört als vorgeschaltete Planung der Landschaftsplan, der "grüne" Leitlinien darstellt und dessen Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen sind, soweit sich diese hierfür eignen.

Der Flächennutzungsplan ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden, Ämter und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, bindend. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa auf Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück, noch Entschädigungsansprüche, z.B. aus einer dargestellten Umwidmung von Bauflächen zu Gemeinbedarfsflächen, herzuleiten.

Eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger ergibt sich aus dem Entwicklungsgebot für Bebauungspläne. Sie enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen und müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Für den Flächennutzungsplan Woltersdorf ergibt sich bisher der folgende zeitliche Ablauf:

- 04.03.1998 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- 04/1998 Materialsammlung, Ortskartierung, Bestandsaufnahme, Analyse und Entwicklung erster Planungsideen
- 04.05.1998 Abstimmung und Abgleich mit der Landschaftsplanung, begleitende Diskussion des Vorentwurfs in einer Arbeitssitzung mit der Gemeinde
- 25.05.1998 Beschluß zur Beteiligung von Jugendlichen und Kindern nach § 47 f GO
- 12.6.1998 Kinder- und Jugendbeteiligung in Woltersdorf
- 16.6.1998 Arbeitssitzung der Landwirte in Woltersdorf
- 22.6.1998 Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Woltersdorf
- 23.6.1998 14 Tage Auslegung im Amt Breitenfelde
- 24.3.1999 – 26.4.1999 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 29.06.1999 Vorstellung und Beschluß eines Teiles des Abwägungsprotokolles
- 25.10.1999 Vorstellung und Beschluß des übrigen Abwägungsprotokolls
- November/Dezember 1999 Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und Nachbargemeinden  
Entwurfsauslage
- 23.02.00 Vorstellung und Beschluß eines Teiles des Abwägungsprotokolles
- 26.06.00 Vorstellung und Beschluß des übrigen Abwägungsprotokolles
- 26.06.00 Abschließender Beschluß/Feststellung des Flächennutzungsplanes

### **1.3 Verhältnis zur Landschaftsplanung**

1993 wurde für die Gemeinde Woltersdorf ein Landschaftsplan aufgestellt, der mittlerweile beschlossen und festgestellt wurde.

Veränderte Rahmenbedingungen und neuere Bestimmungen zum Schutz von Natur- und Landschaft (Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz) beinhalten, daß ein Landschaftsplan umgehend aufzustellen ist, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Dieses trifft im vorliegenden Fall zu. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß auch ohne Bauleitplanung die Gemeinde verpflichtet ist, entsprechend des Aufstellungsgebotes einen Landschaftsplan aufzustellen. Die Gemeinde

Woltersdorf hat diesem Gebot mit der Erarbeitung des Landschaftsplanes bereits Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist der vorhandene Landschaftsplan für Woltersdorf eine wichtige Grundlage, um die zukünftige städtebauliche Entwicklung an den Belangen von Natur und Landschaft zu orientieren. Für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und anderen Satzungen sind Landschaftsplan und Flächennutzungsplan wichtige Planungsvoraussetzungen.

Mit dem Landschaftsplan wird den Entscheidungsträgern ein Instrument hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes gegeben, die planerischen Eingriffe (Bauleitplanung) unter dem Aspekt des Umwelt- und Landschaftsschutzes zu bewerten. Auf die Bestimmungen des § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Außerdem konkretisiert der Landschaftsplan landschaftsplanerische Vorgaben und Zielvorstellungen, wie z.B. die Sicherung oder Herstellung zusammenhängender Frei- und Grünflächen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gliederung und unter Beachtung der vielschichtigen Landschaftsfunktionen.

#### **1.4 Verhältnis zur Landes- und Regionalplanung**

Aus den Plänen und Programmen der Landes- und Regionalplanung ergeben sich Vorgaben für die Stadtplanung. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das bedeutet nicht, daß die Gemeinde zum einfachen Nachvollziehen der Zielvorgaben gezwungen ist. Vielmehr hat sie das Recht, die Art der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele in ihren eigenen Planungen selbst zu bestimmen.

Insbesondere resultiert daraus die Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Vorgaben der Landesplanung aus Raum- und Gebietstypisierungen, aus bevölkerungsbezogenen Aussagen sowie aus siedlungsstrukturellen Zielvorstellungen auf örtlicher Ebene angemessen umzusetzen.

## **2. Darstellungssystematik und Planbestandteile**

Grundlage zur systematischen Darstellung des Planinhaltes sind der § 5 des Baugesetzbuches und die Inhalte der Baunutzungs- und Planzeichenverordnung.

Der Flächennutzungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und dem Erläuterungsbericht.

### **3. Beschreibung des Plangebietes**

#### **3.1 Lage im Raum**

Die Gemeinde Woltersdorf liegt im ländlich geprägten Raum inmitten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Gemeinde Breitenfelde, im Westen an die Gemeinde Niendorf/Stecknitz, im Südwesten an die Gemeinde Tramm, im Süden an die Gemeinde Hornbek und im Osten an die Gemeinde Grambek.

Sie gehört laut LROP zu einem ländlichen Entwicklungsraum zwischen den Wirtschaftszentren Hamburg, Lübeck und Mölln und gleichzeitig zum westlichen Rand des Fremdenverkehrsgestaltungsraumes Naturpark Lauenburgische Seen. Woltersdorf hat Wohn- und Agrarfunktion und ist ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Bereich des vorhandenen Kiesabbaugebietes. Gleichzeitig liegt es an der L 200, einer Autobahnzubringerstraße zur A 24 Hamburg - Berlin. Von Norden nach Süden verläuft durch die Gemeinde die Bahnstrecke von Lübeck nach Lauenburg/Lüneburg, der Elbe-Lübeck-Kanal ist die Ostgrenze der Gemeinde. Neben der Landwirtschaft prägen vor allem diese Faktoren die heutige Entwicklung der Gemeinde.

Die wesentliche Erschließungsstraße ist die L 200, die mitten durch den Ort führt.

Die kürzesten Entfernungen betragen nach Hamburg ca. 50 km, nach Mölln ca. 8 km, nach Lübeck ca. 35 km und zur Autobahn Hamburg-Berlin A 24 ca. 2 km.

#### **3.2 Bearbeitungsgrenzen**

Bearbeitungsgrenze ist die Gemeindegrenze von Woltersdorf. Der Flächennutzungsplan umfaßt die gesamte Gemeindefläche. Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Breitenfelde, im Westen an Tramm und Niendorf/Stecknitz, im Süden an Hornbek und im Osten an Grambek (vgl. Abbildung 2). Die Gemeinde hat eine Fläche von rund 765 ha.



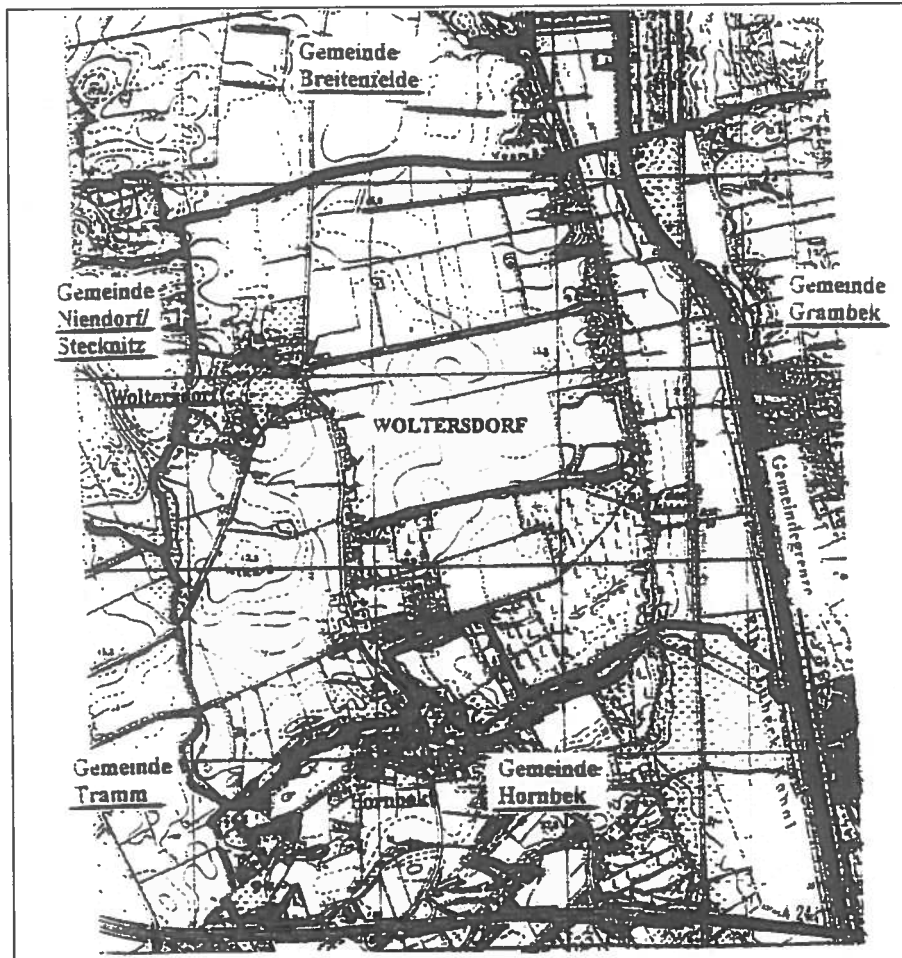


Abbildung 2 : Gemeindegrenze und Nachbargemeinde  
Maßstab 1 : 25.000

### **3.3 Naturräumliche Einordnung, Geologie und Klima**

#### **NATURRAUM**

Das Gemeindegebiet von Woltersdorf liegt im Übergangsraum zweier Naturräume, dem "Schleswig-Holsteinischen Hügelland" und dem "Südwestlichen Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" und gehört zur Teillandschaft "Stormarner Endmoräne" bzw. "Südmecklenburgische Niederung" (vgl. Abb. 5) (MNUL, 1988).

#### **Schleswig-Holsteinisches Hügelland**

Das Schleswig-Holsteinische Hügelland ist durch eine größere Anzahl von Endmoränenzügen der Jungmoränenlandschaft gekennzeichnet, die auf die landschaftsgestaltenden Tätigkeiten der Gletscherzungen hinweisen. Woltersdorf liegt dabei am Rande einer Endmoränenlandschaft, die sich durch mehrere Moränenstufen auszeichnet (MNUL, 1988) und hier durch die Schmelzwassersander des Stecknitztales großräumig übersandet ist.

### Südmecklenburgische Niederung

Dieser Naturraum umfaßt das Urstromtal der Stecknitz/Delvenau mit Sanderflächen und Niedermoorbildungen, das durch den Elbe-Lübeck-Kanal und großflächige Grünländer geprägt ist.

## GEOLOGIE

Geologie (nach Gagel, 1908 und JOHANNSEN, 1980)

Der geologische Untergrund Schleswig-Holsteins ist an der Oberfläche durch die letzten Eiszeiten mit ihren Ablagerungs- und Erosionserscheinungen (Pleistozän) und die nacheiszeitlichen Bildungsprozesse im Holozän entstanden.

Die während der Eiszeiten und in der Nacheiszeit abgelagerten Gesteinsmassen liegen auf einer erdgeschichtlich älteren Tertiärlandschaft, die im Gemeindegebiet von Woltersdorf durch den sog. Meckelfeld-Hohenhorner Juratrog gebildet wird. Das Gebiet gehört zum östlichen Rand der sog. "Hamburger Scholle". In diesem Trog wurden im Verlaufe des Jungtertiärs Braunkohlensande (BKS) abgelagert, die hier vom sog. Hamburger Ton in untere und obere Braunkohlensande unterteilt werden. Z.T. unterbrechen miozäne Tone bis Schluffe die Schichten der oberen Braunkohlensande. Genaue Daten über die Verbreitung und Mächtigkeit der abgelagerten BKS liegen lediglich punktuell vor. Etwa auf Höhe von Niendorf/Stecknitz ist nach Osten hin eine Trennung der Braunkohlensande in untere und obere nicht mehr möglich. Die tertiären Bildungen sind hier nur geringmächtig von eiszeitlichen Ablagerungen überdeckt.

## BÖDEN

### *Trockene Sande*

Der überwiegende Anteil der Böden im Planungsraum ist durch die eiszeitlichen Sanderflächen des sog. Möllner Sanders beeinflusst. Hier treten sehr großflächig aufgespülte Sandböden aus schwach lehmigem bis kiesigem Sand bis Kies meist über Sanduntergrund auf. Das Grundwasser steht hier meist tief an, die Böden sind entsprechend trocken. Die Böden sind zu podsolierten Parabraunerden und Podsolen verwittert.

Im Westen der Gemeinde nehmen zunehmend die lehmigen Anteile zu, die Sandüberdeckung über dem im Untergrund anstehenden Geschiebemergel ist hier z.T. sehr gering. Die Kuppen sind daher als sandige Lehmböden entwickelt und der gesamte Bereich leitet zu den Geschiebelehmböden über (vgl. dort). Kleinflächig sind dort in abflußlosen Senken grundwasserbeeinflusste Böden (Anmoor und Pseudogleye) entstanden.

### *Humose Sande bei hohem Grundwasserstand*

Im Bereich der Stecknitzniederung sind großflächige Sandböden meist über Sanduntergrund entstanden, in denen das Grundwasser z.T. hoch ansteht. Die Böden sind als glazifluviale Ablagerungen entstanden, z.T. sind im Zuge des Kanalausbaus auch Niedermoorböden übersandet worden. Die Böden sind überwiegend zu podsolierten Parabraunerden und Pseudogleyen bis Gleyen verwittert.

### *Geschiebemergel und Abrutschböden*

Ein ganz geringer Teil der Böden des Gebietes - Kuppen im Bereich der Endmoränenlandschaft - ist durch die diluvialen Ablagerungen, den Geschiebemergel, gekennzeichnet. Er besteht aus oberflächlich entkalktem, tonigen bis lehmigen Sand bis Lehm über schwer durchlässigem Lehm/Mergeluntergrund. Die Böden sind zu Parabraunerden verwittert. Die Entkalkungstiefe des

Geschiebemergels beträgt meist zwischen 0,5 und 1,5 m, die natürlichen Nährstoffreserven sind mäßig bis hoch (SCHEFFER/ SCHACHTSCHABEL, 1979).

Die Abrutschböden im Gemeindegebiet sind unterschiedlichen Ursprungs. Im Westen und Südwesten liegen verstreut kleinflächige Abrutschmassen überwiegend aus schwach humosen bis schwach lehmigen Sanden über gering durchlässigem Untergrund vor. Dadurch sind hier grundwasserbeeinflusste Böden der pseudovergleyten Parabraunerden und der Pseudogleye bis hin zum Anmoor entstanden. Die Böden weisen ähnliche Eigenschaften auf wie die Geschiebelehm Böden. Die Böden stellen in grundwasserfernen Bereichen schwere, gute Ackerböden dar, die allerdings aufgrund des rückstauenden Bodenwassers für Ackerbau stark drainiert werden müssen oder als gute Wiesen- und Weidenstandorte auch im grundwassernahen Bereich nutzbar sind.

Im Osten der Gemeinde am Stecknitzhang und in kleineren Trockentälern im Südosten sind dagegen Abrutschmassen aus trockenen Sanden entstanden, die ähnliche Eigenschaften wie die übrigen Sande im Gemeindegebiet aufweisen.

### *Niedermoor*

Niedermoorböden haben sich sowohl in der Niederung der Stecknitz im Osten als auch in den Niederungen des Hornbeker Mühlenbaches im Süden und Westen als auch in kleinräumigen Senken im Nordwesten der Gemeinde entwickelt. Sie bestehen aus Niedermoortorf bei hoch anstehendem Grundwasser über Sanduntergrund. Hier entstanden Erlenbrüche oder moorige Wiesen- und Weidenstandorten. Die Böden sind heute z.T. stark entwässert.

## **KLIMA**

Das Klima in Schleswig-Holstein gilt aufgrund der Lage des Landes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht temperiert und ozeanisch. Charakteristisch für ein solches Klima sind milde Winter sowie kühle, feuchte und kurze Sommer. Bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,1 °C sind die Temperaturdifferenzen innerhalb des Landes nur gering.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk des Holstein-Mecklenburgischen Hügellandes (DEUTSCHER WETTERDIENST, 1967). Das Witterungsklima wird als gemäßigtes, feucht-warmes, ozeanisches Klima bezeichnet und ist hier stärker vom kontinentalen, osteuropäischen Einfluß gekennzeichnet als der Westen und die Küstenbereiche Schleswig-Holsteins. Der thermische Einfluß der Meere nimmt zur Elbe hin ständig ab, was sich in den einzelnen Klimaparametern widerspiegelt (es liegen z.T. Messungen der Landwirtschaftsschule Mölln vor, von denen sich das Planungsgebiet nur geringfügig unterscheiden wird):

- jährliche Niederschlagsmenge	660 mm
- mittlere Zahl der Sommertage (>25° C)	16
- mittlere Zahl der Gewittertage	15 - 20
- mittlere Zahl der Frosttage (unter 0° C)	86
- durchschnittliche Lufttemperatur im Jahr	8,9° C
- im Januar	- 0,2° C
- im Juli	16,8° C
- mittlere Zahl der Nebeltage	> 40
- mittlere Windgeschwindigkeit	3 - 3,5 m/sek.
- mittlere Windstärke	2,5 Beaufort
- Hauptwindrichtung	SW - W - NW

Die Parameter Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag unterliegen vergleichsweise geringen mittleren Jahresschwankungen, das Wetter ist wechselhaft und arm an stabilen Schwachwindwetterlagen. Kalte Ost- und Nordostwindwetterlagen treten im Winter zu etwa 40 % auf. Der Februar ist der Monat mit den niedrigsten Temperaturen und geringsten Niederschlagsmengen im Jahresverlauf (40 mm). Häufig tritt Frühjahrstrockenheit auf. Im Sommer überwiegen Lagen mit Maritimluftströmungen zu etwa 60 % (europäischer Sommermonsun) - z. B. die Zeit der "Schafskälte" - und schauerartige Niederschläge, zum Teil mit Gewitter. Die Monate Juli und August bringen daher die größten Niederschlagsmengen im Jahresverlauf (> 70 mm/Monat). Schwüle tritt vergleichsweise selten auf, was auf den thermischen Einfluß der Meere zurückzuführen ist. Der Winter setzt relativ spät im Jahr ein (ausgleichender Einfluß der Meere), so daß ein sehr milder Herbst bis meist in der Oktober, sogar November, für mildes Schon- bis Reizklima sorgt.

Das übergeordnete Bioklima ist damit insgesamt als reizschwach einzustufen (PLANUNGS-GRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT, 1983).

Der Elbe-Lübeck-Kanal stellt offensichtlich eine Wetterscheide dar, wobei Gewitter häufig westlich des Kanals stehen bleiben und östlich dadurch weniger Regen fällt.

## RELIEF

Das Relief spiegelt die erdgeschichtliche Entwicklung wider. Der Endmoränenzug beginnt im Westen der Gemeinde auf Höhe der Ortslage Woltersdorf und erstreckt sich weiter in westliche Richtungen. Er erreicht im Gemeindegebiet Höhen von etwa + 50 m üNN und klingt am Windberg mit Höhen von + 43,5 m NN aus. Das Gelände ist dort leicht bewegt mit Mulden und Kuppenlagen und Gefälle zwischen 1 und >5%. Nach Osten folgt die relativ ebene Hochfläche der Sanderebene, die hier auf Höhen um + 40 m NN liegt. Als künstliche Reliefstrukturen treten hier die Abbaukanten des großflächigen Kiesabbaugebietes auf. Es schließt sich nach Osten die steile Hangkante des Stecknitztales mit Gefälle von >20% an. Hierbei ergeben sich zum angrenzenden Talraum des Stecknitz Höhenunterschiede um 20 Meter.

### 3.4 Geschichtlicher Überblick

Im Jahre 1194 wurde der Gutsbezirk Woltersdorf durch Eintragung des damaligen Eigentümers Wolter in das Zehntregister zum erstenmal erwähnt (OLDEKOP, 1908 in: Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf, Stand Dez. 1997). Das Dorf wurde als Rundplatzdorf gegründet und lag in der Nähe zu der alten Frachtstraße der via regia, heute als Alte Salzstraße bezeichnet.

In früherer Zeit (1306) war Woltersdorf eine Besetzung des adligen Geschlechts von Duvensee. Später besaß es die Familie von Doring. In den Jahren 1465 und 1468 wurde Woltersdorf von der Familie Ritzerau an die Stadt Lübeck verkauft und kam durch einen Vergleich 1747 wieder an Lauenburg. Zum Gut gehört ein kleiner Park, der die Gutslage im Süden ergänzt. Das Dorf besitzt einen Brink, an dem am Südrand die Bauernstelle des Dorfvogtes lag. Gegenüber lag der Gasthof des Ortes. Das Gut liegt am Westrand des Dorfes und ist in seinen Strukturen von 1843/44 noch weitgehend erhalten.

Das Wohnhaus des Gutes und 2 Arbeiterhäuser sind 1843/44 errichtet, der Pferdestall 1845, dann Kuhhaus und Schweinestall und 1847 die große Scheune.

Die Domäne, welche dem Landeskommunalverband des Herzogtums Lauenburg gehörte, war 1862 bis 1884 an Wilhelm Elfeld verpachtet, 1884 – 1906 an August und Johann Meyer. Im Juni

1906 ging die Domäne an die Landbank zu Berlin über, welche das Gut nach einem Jahr an den jetzigen Besitzer Ewald Bischof verkaufte.

1850 erhielt das Dorf vier Vollhofstellen, eine Dreiviertelhofstelle und eine Katenstelle. Weiterhin waren ein Anbauer, ein Parzellist und ein Schmied in der Landgemeinde ansässig. Es gab eine einklassige Schule und eine Gastwirtschaft. Der Viehbestand der Höfe betrug insgesamt vier Pferde, 1-2 Fohlen, 12-14 Milchkühe, Jungvieh und 30 Schafe.

Das Dorf Woltersdorf ist vom Gut geprägt, wobei die Entstehung heute noch unklar ist.

Die neueren Siedlungsteile im alten Dorf (am Nordrand des Brink, der Wiesenweg und einige Restflächen) kamen in den 50-70-iger Jahren hinzu. Hier entstanden Einfamilienhäuser mit kleineren Grundstücken. In den Abbildungen 42 und 43 sind die wesentlichen älteren Gebäude dargestellt. Die Waldsiedlung entstand Anfang des Jahrhunderts als Schrebergartenkolonie und wurde nach dem 2. Weltkrieg zur Wohnsiedlung. Die Aussiedlerhöfe wurde im Zuge der Aufsiedlung des Gutes um 1929 gebaut.

Von besonderer historischer Bedeutung innerhalb des Gemeindegebietes ist die sog. 'via regia', ein alter Fernhandelsweg, der Lübeck und Lüneburg verbindet. Dieser heute als 'alte Salzstraße' bezeichnete Weg entstand bereits lange Zeit vor Entdeckung des Lüneburger Salzes in der vorgeschichtlicher Zeit (viele vorgeschichtliche Siedlungsstellen und archäologische Funde beiderseits entlang der Strecke deuten darauf hin und zeigen eine große Siedlungs- und Verkehrskontinuität an diesem Weg auf) (HARMS,1994).

Diese alte Reichsstraße war eine 'heilige, römische, kaiserliche, freie Straße' und wurde lange Zeit als Lüneburger Frachtweg bezeichnet. Die Benennung 'Alte Salzstraße' bezieht sich auf den Salztransport von Lüneburg nach Lübeck, der jedoch keine tragende Rolle im Frachtwesen gespielt hatte und eine Erfindung dieses Jahrhunderts ist.

### **3.5            *Aufbau und Entwicklung der Bevölkerung***

Bei der Analyse von Bevölkerung und Wirtschaft wird auf Daten aus dem Jahr 1997/98 zurückgegriffen, die vom Amt Breitenfelde zur Verfügung gestellt wurden. Unter Beachtung der Analysen und Trendaussagen der Landesplanung und der Regionalplanung auf Ebene der Kreise zur weiteren Entwicklung, ist es möglich, die strukturelle Situation der Gemeinde Woltersdorf in den wesentlichen Grundzügen zu ermitteln und Aussagen über die zukünftige Entwicklung zu treffen.

Der Altersaufbau der Woltersdorfer Bevölkerung wird durch die nachfolgende Graphik veranschaulicht.

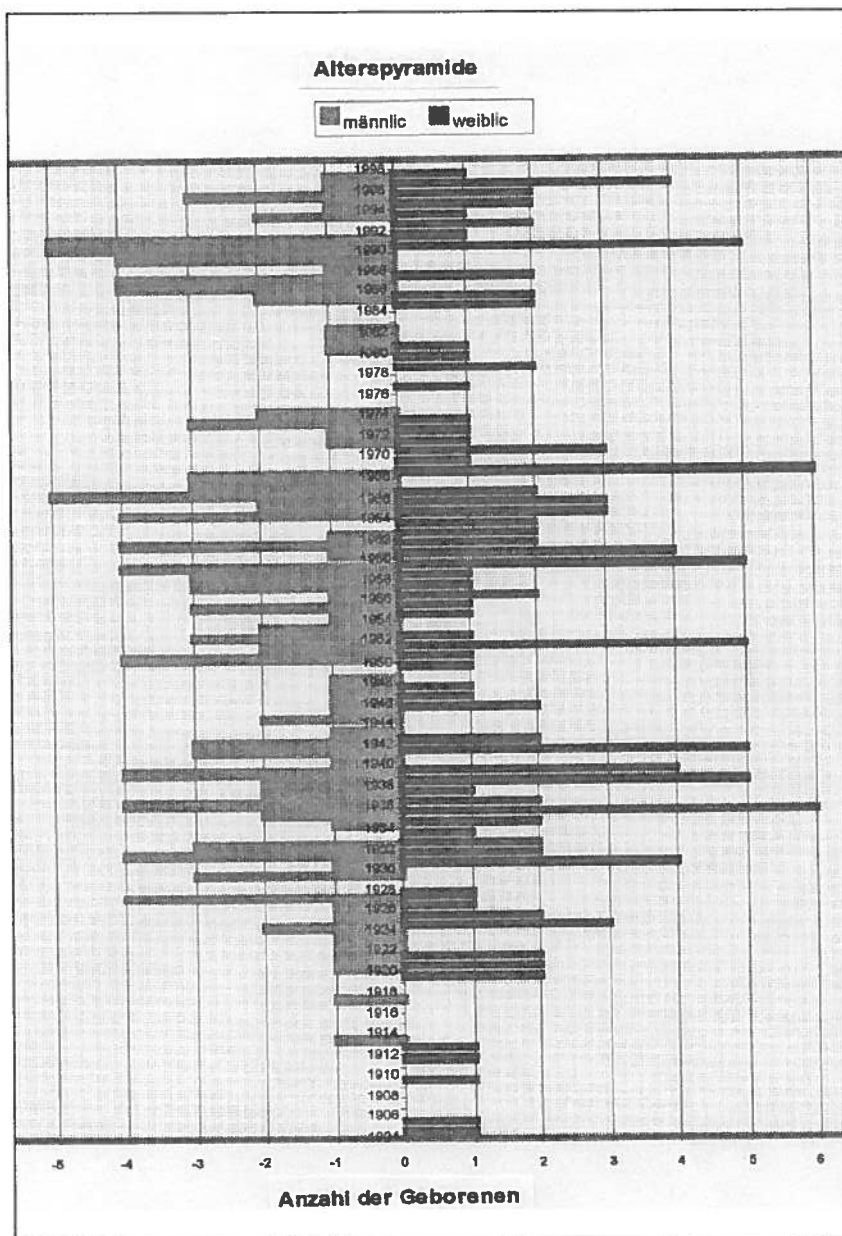


Abbildung 2: Altersstruktur der Bevölkerung in Woltersdorf

Die in den alten Bundesländern allgemein festzustellende Abweichung des Altersaufbaus von der idealtypischen Pyramidenform ist anhand dieses Schaubildes auch für Woltersdorf zu erkennen. Aufgrund des verhältnismäßig hohen Anteils der 22-40 Jährigen, kann aber im Gegensatz zu vielen überalterten Dörfern von einer relativ jungen Bevölkerung ausgegangen werden.

Entscheidend für die Ermittlung der Bedarfe, vor allem an Bauflächen, ist die zu erwartende Einwohnerentwicklung. Diese ist im folgenden Diagramm in Jahresschritten dargestellt:

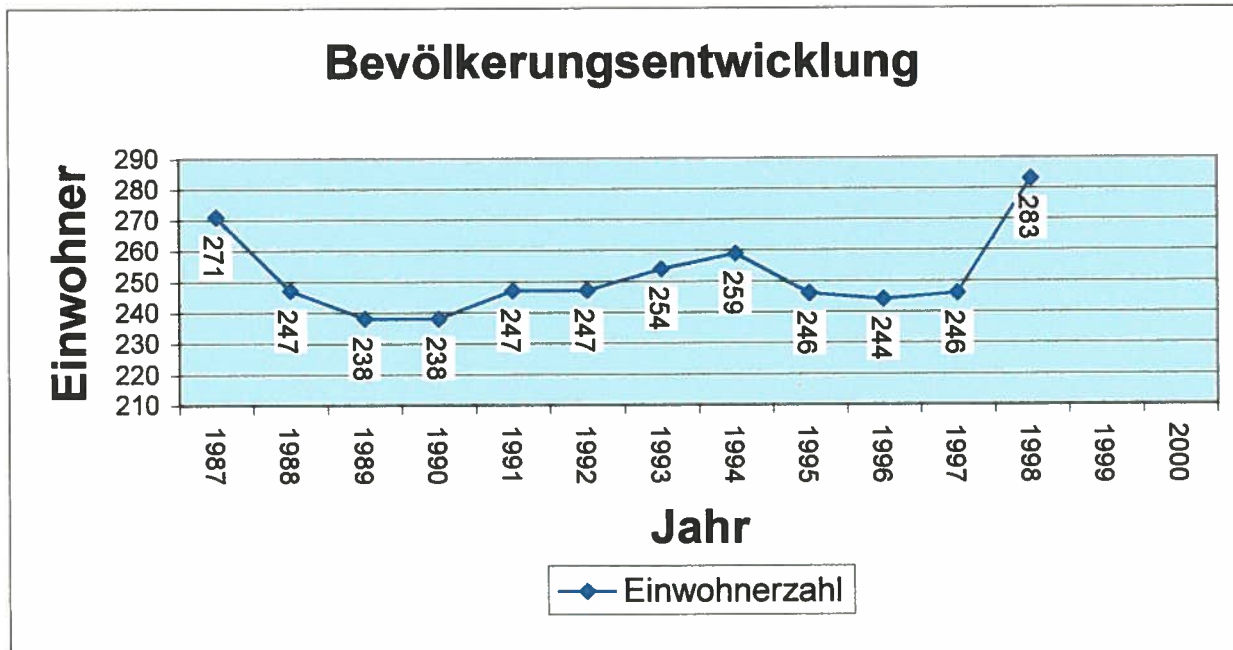


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Woltersdorf (1970-1998)

Deutlich erkennbar wird, daß die Entwicklung in diesem Zeitraum nicht linear verlaufen ist. Deutliche Rückgänge sind sowohl in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, als auch in den neunziger Jahren festzustellen. Hier haben möglicherweise Abwanderungen jüngerer Woltersdorfer stattgefunden, die in Woltersdorf keine Wohnung und in der näheren Region keine Arbeit gefunden haben. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wird im Amtssitz Breitenfelde ein Gewerbegebiet erschlossen, und in Woltersdorf sollen Bauflächen für Woltersdorfer ausgewiesen werden.

In den nächsten 15 Jahren wird von einem Bevölkerungswachstum von zirka 20% ausgegangen. Das bedeutet bei 283 (Stand 1998) Einwohnern ein Zuwachs von 57 Einwohnern.

Die deutlichsten Zuwachsraten waren in der Vergangenheit meistens mit einschneidenden historischen Ereignissen und Siedlungsbewegungen verbunden: in den vierziger Jahren (Zweiter Weltkrieg/Flüchtlingszustrom) und zu Beginn der neunziger Jahre (Deutsche Einheit/Öffnung Mittel- und Osteuropas).

### **3.6 Wirtschaftliche Entwicklung**

Jahrhundertlang bildete die Landwirtschaft die wirtschaftliche Grundlage für die Bevölkerung in der Gemeinde Woltersdorf. Mit der Zuwanderung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts entwickelte sich die Gemeinde sukzessive von einer rein landwirtschaftlichen geprägten Gemeinde zu einer Mischung von Wohnen und Landwirtschaft. Ein großer Teil der Zuwanderer fanden ihre Arbeitsplätze außerhalb der Gemeinde.

Die folgende Graphik verdeutlicht, das auch heute die Woltersdorfer schwerpunktmäßig ihrer Tätigkeit außerhalb Woltersdorfs nachgehen.

Pendlerbeziehungen (Auspendler, Einpendler)		
Lohnsteuerkartenempfänger 149	Mitarbeiter im angemeldeten Betrieb 2	Auspendler 147

Erwartungsgemäß sind vor allem die Nachbarstädte Ratzeburg, Mölln und Hamburg die Hauptziele der Berufspendler.

Einen ersten Eindruck die wirtschaftlichen Aktivitäten in Woltersdorf bietet die nachfolgende Tabelle.



Tabelle 1: Betriebe in Woltersdorf 1987

WIRTSCHAFTSBEREICHE	GEWERBEBETRIEBE
Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und nachgeordnete, Fischerei und nachgeordnete Dienstleistungen	7 Vollerwerbsbetriebe, 2 Nebenerwerbsbetriebe, 2 Hofläden, 2 Schlachtereien und Mastbetriebe
Produzierendes Gewerbe	Kieswerk
Handel, Dienstleistungen, Verkehr	Vertrieb von Sportbooten und Kleinmaschinen, 1 Änderungsschneiderei, 1 landtechnisches Lohnunternehmen, Lohndrescherei, Golfsportausrüstungen mit Verleih, Unternehmensberatung, Hundezucht mit Verkauf von Hunde-, Katzenfutter und Hundartikeln, Handelsvertretung für Hautpflegeprodukte, Altenpflege, Planung und Entwicklung medizinischer Leistungen, Einzel und Kunstgewerbehandel, Einzelhandel mit Autos, Gemüsegroßhandel, Elektronikentwicklung, Bautenschutzgewerbe, Handwerkliche Dienstleistungen aller Art, medizinische Fußpflege, Kraftfahrer für div. Firmen, Baustoffhandel und Transportunternehmen,

In der Landwirtschaft hat sich der Strukturwandel nach dem Kriege im Zuge der EG-Politik erheblich auf die Betriebe in Woltersdorf ausgewirkt. Damals gab es mit dem Gut noch 21 Bauernstellen. Heute sind der Gutsbetrieb, ein gewerblicher Schweinemastbetrieb (Schweineveredelung, Schlachtereien mit Selbstvermarktung), und 7 Vollerwerbsbetriebe, von denen einer ein reiner Ackerbaubetrieb ist, in Woltersdorf tätig. 2 weitere Bauernstellen werden im Nebenerwerb betrieben (mündl. Auskunft GEMEINDE WOLTERS DORF). Die Betriebsgröße der Vollerwerbsbetriebe liegt heute im Schnitt bei 60-65 ha einschließlich zugepachteter Flächen (1 Betrieb hat >100 ha). Wenige Flächen in der Stecknitzniederung im Osten liegen brach (Stand 1998). Zwei Betriebe sind verpachtet.

Nutzung und Umnutzung der landwirtschaftlichen Betriebe

Betrieb	Nutzung					Geplante Umnutzung/ Nutzung
	Schweine	Rinder	Sonstige	Getreide	Sonstiges	
1	(X) eventuell zukünftig			X		Pferdehaltung
2		50-60		X		? ist noch nicht geklärt
3	400	100		X		
4					Kartoffeln	
5	800			X		Zur Zeit verpachtet
6				X		Es ist an eine gewerbliche Umnutzung gedacht
7	450		Hühner- haltung geplant	X	Kartoffeln	Pferdehaltung
8	800, soll auf 1600 erweitert werden			X		
9	Schweine- haltung geplant			X		
10						Auskünfte werden nachgereicht, da der Betrieb verpachtet ist
11	450 soll erweitert werden		1000 Legehen- nen	X		

In Woltersdorf ist die Landwirtschaft nach wie vor der wichtigste Wirtschaftszweig. Wie die nachfolgende Tabelle deutlich macht gibt es acht feste Mitarbeiter und vier Erntehelfer/Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben.

Beschäftigte im Bereich Landwirtschaft			
Betrieb	Feste Mitarbeiter	Erntehelfer Saisonarbeiter	
		Anzahl	von – bis tätig
3	3		
4	1	1	März - November
6	2	1	Juli - Oktober
8	1	3	Bei Bedarf
2	1		

## 4. Übergeordnete Rahmenbedingungen

### 4.1 Landesraumordnungsplan 1998

Die Landesplanung hat die Aufgabe, „Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auf sozial ausgewogene sowie ökologisch und ökonomisch funktionsfähige Raum- und Siedlungsstrukturen hinzuwirken. Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung von Natur und Umwelt und die Beachtung ihrer Belastungsgrenzen sind Grundvoraussetzungen für weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklungsmöglichkeiten.“ Diese Ziele werden planerisch im LROP dargestellt.

Der Landesraumordnungsplan weist das Gebiet als einen ländlichen Entwicklungs- und Fremdenverkehrsgestaltungsraum im Landesinneren aus. Es gehört zu den wirtschaftlich wenig entwickelten Teilen des Landes mit geringen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Eigenentwicklung. Im einzelnen sind folgende Zielsetzungen genannt:

- Siedlung (Ziffer 5.1):  
Bei der Siedlungsentwicklung ist auf eine gute Erreichbarkeit bzw. Anbindung an die überörtliche Infrastruktur zu den Arbeitsplatzzentren zu achten und auf die Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Wohnbauflächenausweisung ist am örtlichen Bedarf zu orientieren. Daneben kann ein fremdbestimmter Wohnungsbau zugelassen werden, sofern die Landschaft dadurch nicht zersiedelt wird, wobei vor allem eine Schließung von Baulücken und Abrundung von Bauflächen anzustreben ist (Ziff. 5.39). (Anmerkung: Der LROP ist am Zustand vor der Wiedervereinigung mit der ehemaligen DDR orientiert und daher nicht mehr ganz aktuell).
- Abstimmung der Bau- und Siedlungstätigkeit mit den landschaftlichen, ortstypischen und denkmalpflegerischen Gegebenheiten und Erfordernissen.
- Landwirtschaft (Ziff. 6.21):  
Die Sicherung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft steht für ländliche Räume im Vordergrund. Es sollen möglichst viele funktionsfähige Haupterwerbsbetriebe erhalten und gefördert, sowie Nebenerwerbsbetriebe erhalten werden. Die Produktionsbedingungen sollen

in Abwägung mit den Belangen der Landschaftspflege mit dem Ziel der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Landschaft verbessert werden.

Die für landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden sind für die Landwirtschaft nach Möglichkeit zu erhalten. Planungen und Maßnahmen im außerlandwirtschaftlichen Bereich sollen die Strukturentwicklung in der Landwirtschaft angemessen berücksichtigen (Bauleitplanung).

- **Forstwirtschaft (Ziff. 6.22):**  
Dem Wald kommt eine hohe ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung zu. Wald ist nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten, Erstaufforstungen sind zu fördern, besonders auch in Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten (Arrondierung, Windschutz, Klimaverbesserung u. a.). Die Ansiedlung holzverarbeitender Betriebe kann zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten beitragen.
- **Fremdenverkehr, Erholung (Ziff. 7.1):**  
Neue gewerbliche Fremdenverkehrsvorhaben sollen kein Überangebot an Beherbergungskapazitäten schaffen. Hierbei sind auch Zweitwohnungen einzubeziehen. Großvorhaben des Fremdenverkehrs können nur nach sorgfältiger Einzelabwägung zugelassen werden, wobei vorhandene Belastungen zu berücksichtigen sind.  
Insgesamt ist eine stärkere Entwicklung von Fremdenverkehr und Erholung an wenigen zusammengefaßten Standorten innerhalb der Fremdenverkehrsgestaltungsräume orientiert an der Belastbarkeit der Gemeinden anzustreben (Ziff. 7.3). Zur Verbesserung der Naherholungsfunktion und Stärkung des Wohn- und Freizeitwertes ist ein entsprechendes Angebot vorzuhalten (Ziff. 7.6).
- **Verkehr (Ziff. 8.5):**  
Wohnbereiche sind nicht wesentlich durch Lärm und Luftverunreinigung zu beeinträchtigen und beim ÖPNV soll eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung angestrebt werden.
- **Wasserwirtschaft (Ziff. 8.7):**  
Der Wasservorrat (insbesondere Trinkwasser) ist als natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Bei der Abwasserbeseitigung ist eine Belastung des Oberflächenwassers so gering wie möglich zu halten (Gewässerschutz), die Gesichtspunkte der Landespflege sind zu berücksichtigen. Beim Gewässerausbau dürfen Gewässer weder ihre biologische Selbstreinigungskraft noch ihren landschaftsprägenden Charakter verlieren.
- **Naturschutz und Landschaftspflege (Ziff. 10):**  
Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ein Minimum zu beschränken, vorhandene Beeinträchtigungen gegebenenfalls durch einen Nutzungswechsel zu beseitigen, schutzwürdige Biotop auf Sekundärstandorten oder brachliegenden Flächen neu zu schaffen. In Naturparks sollen ausreichende und vielfältige Erholungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, wobei von unterschiedlicher Nutzungsintensität auszugehen ist.  
Vielfältige natürliche Gegebenheiten sollen wiederhergestellt, gestaltete Orts- und Landschaftsbilder erhalten und entwickelt und Wasserläufe naturgemäß ausgebaut werden. Der Abbau von Rohstoffen/Aufschüttungen ist zu ordnen und Eingriffe sind entsprechend auszugleichen. Kulturdenkmale sollen soweit wie möglich erhalten und gepflegt werden.

## **4.2 Regionalplanung Planungsraum I Fortschreibung 1998**

Die Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I ist festgestellt und am 05.10.1998 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht worden. Der Regionalplan konkretisiert die Ziele des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes und des Landesraumordnungsplanes für den Planungsraum 1 und setzt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung hierfür fest (Ziff. 1.1).

Die Entwicklung des Planungsraumes wird vor allem geprägt durch die Lage in einem stark durch die Landwirtschaft dominierten Raum in guter Pendlerentfernung zu den Arbeitsplatzzentren und in günstiger Nähe zu Hauptverkehrsachsen (A 24, B 207).

Woltersdorf gehörte zum Nahbereich des Mittelzentrums Mölln. Dem Dorf kommt mit einer Einwohnerzahl um ca. 250, Tendenz stagnierend bis abnehmend, Wohn- und Agrarfunktion zu; Hauptfunktion ist Wohnen. Im neuen Regionalplan-Fortschreibung 1998 wird die Gemeinde lediglich noch den ländlichen Räumen zugeordnet. "Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten werden. Der übrige ländliche Raum soll in seiner funktionellen Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden....".

- **Siedlung**  
Die Bautätigkeit soll sich im wesentlichen auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränken. Eine Zersiedelung der Landschaft und unwirtschaftliche infrastrukturelle Aufwendungen sind zu vermeiden
- **Landwirtschaft**  
Die Strukturentwicklung in der Landwirtschaft ist durch andere Vorhaben angemessen zu berücksichtigen (z. B. Bauleitplanung).  
Gute Voraussetzungen für Zu- und Nebenerwerbsbetriebe aufgrund der Lage in guter Pendlerentfernung zu Arbeitsplatzzentren.
- **Forstwirtschaft**  
Generell gilt eine Förderung von Aufforstungen und Umbau vorhandener Bestände mit standortgerechten Laubgehölzen.  
In winderosionsgefährdeten Gebieten gilt es, ein systematisches Windschutznetz (z. B. Knicknetz) zu erhalten bzw. aufzubauen.
- **Industrie und Gewerbe**  
Bei der Ausweisung von gewerblichen Gebieten ist dem Umweltschutz besondere Bedeutung zu schenken (Lärm, Emission, Hauptwindrichtung beachten).

- **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**  
In diesen Gebieten sind verwertbare Lagerstätten bekannt und keine anderen Vorränge festgelegt. Die Lagerstätten sind für den Abbau zu sichern und von anderen, den Abbau erschwerenden Nutzungen freizuhalten. Das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist bei der Flächennutzungsplanung bereits berücksichtigt worden.
- **Verkehr**  
Als regionale Straßenverbindung ist die in Nordsüdrichtung durch Woltersdorf hindurch verlaufende L 200 eingetragen.
- **Wasserwirtschaft**  
Eine Verbesserung der Reinigungsleistung vorhandener Kläranlagen ist zur Entlastung des Fließgewässersystems anzustreben. Darüber hinaus sind bei der Regelung der Vorflutverhältnisse die Belange von Erholung, Landschaftspflege und Naturschutz zu berücksichtigen. Der natürliche Gewässerverlauf und wertvolle Bodenwasserstände sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden. In Baugebieten sollten zur Reduzierung der unnatürlichen Abflüsse möglichst vermehrt Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser in Form Regenwasserrückhaltebecken (mit Retentions- und Klärfunktion) angelegt werden.
- **Fremdenverkehr, Erholung**  
Bei der Entwicklung von Feierabend- und Wochenenderholung sind die örtlichen Gegebenheiten und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine Ausweisung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist im Regionalplan im Südosten des Gemeindegebietes vorgenommen worden. Eine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist erfolgt.
- **Natur- und Landschaftsschutz**  
Die Niederung im Süden der Gemeinde entlang des Hornbeker Mühlenbaches ist als "Vorranggebiet für den Naturschutz" im Regionalplan dargestellt. Im Osten der Gemeinde ist im Regionalplan ein "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" dargestellt.
- **Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen**  
Das Knicksystem und Kleingewässer sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Kleingewässer sind im Moränengebiet typisch, sie sind zu erhalten, wieder herzustellen und neu anzulegen (auch Fließgewässer), Schutzpflanzungen zur Landschaftsgestaltung sollen vorgenommen werden und Ortsbilder mit historischer und kultureller Bedeutung sind besonders schützens- und erhaltenswert (Dorferneuerung), Boden- und archäologische Denkmäler sind zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu regeln.
- **Windenergienutzung**  
Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Woltersdorf ist ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine vermehrte Nutzung der Windenergie an dafür geeigneten Standorten von ausreichender Windhöffigkeit entspricht dem energiepolitischen Ziel des Landes. Die Festsetzung erfolgt, um die Errichtung von einzelnen oder mehreren Energieanlagen als Windparks im gesamten Planungsraum auf Räume mit geringem

Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume festzulegen. Die Ausweisung der Eignungsfläche ist bereits im Flächennutzungsplan integriert.

(Auszüge aus dem Inhalt des Regionalplanes für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Stand Fortschreibung 1998, Hrsg. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein).

### **4.3 Landschaftsplanung**

Wie bereits erwähnt, wurde ein Landschaftsplan als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung erstellt. Dieser ist bereits festgestellt (§6 (3)1. Satz LNatSchG). Der Landschaftsplan stellt eine Grundlage für den Flächennutzungsplan dar. Bei Abweichungen des Flächennutzungsplanes von den Darstellungen des Landschaftsplanes ist der Landschaftsplan entsprechend zu ändern bzw. die Abweichungen im Flächennutzungsplan zu begründen.

Der Flächennutzungsplan zeigt hinsichtlich der Flächenausweisungen keine Unterschiede zum bereits festgestellten Landschaftsplan auf.

Das Landesnaturschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung, die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - soweit geeignet - in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (Inhalt des Flächennutzungsplanes), die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu ersetzen oder zu minimieren. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung des Landschaftsplanes besteht somit zum einen in der Erarbeitung der ökologischen Grundlagen für das Gemeindegebiet, in der Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie in der Erarbeitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Als Grundlage für die Flächennutzungsplanung stellt der Landschaftsplan ein flächendeckendes Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege auf, das in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollte.

## 5. Denkmalschutz

Allgemein ist zu bemerken, daß der Begriff Kulturdenkmale eine zusammenfassende Bezeichnung für archäologische Denkmale, Bau- und Gartendenkmale sowie Denkmalbereiche ist.

Nach § 18 Denkmalschutzgesetz sollen "soweit denkmalpflegerisch erforderlich, nach Abstimmung mit der oberen Denkmalschutzbehörde in den Bauleit- und Flurbereinigungsplänen Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmalen im Sinne von § 1 (2) Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden". In § 1 wird definiert, was Kulturdenkmale sind, nämlich "Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen".

Kulturdenkmale werden im Grundsatz in 2 Kategorien unterschieden:

### I. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Sinne von § 5 Denkmalschutzgesetz

„Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch einzutragen“.

### II. Kulturdenkmale im Sinne von § 1 (2) Denkmalschutzgesetz

„Kulturdenkmale sind, wie oben bereits aufgeführt, Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen Ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt“

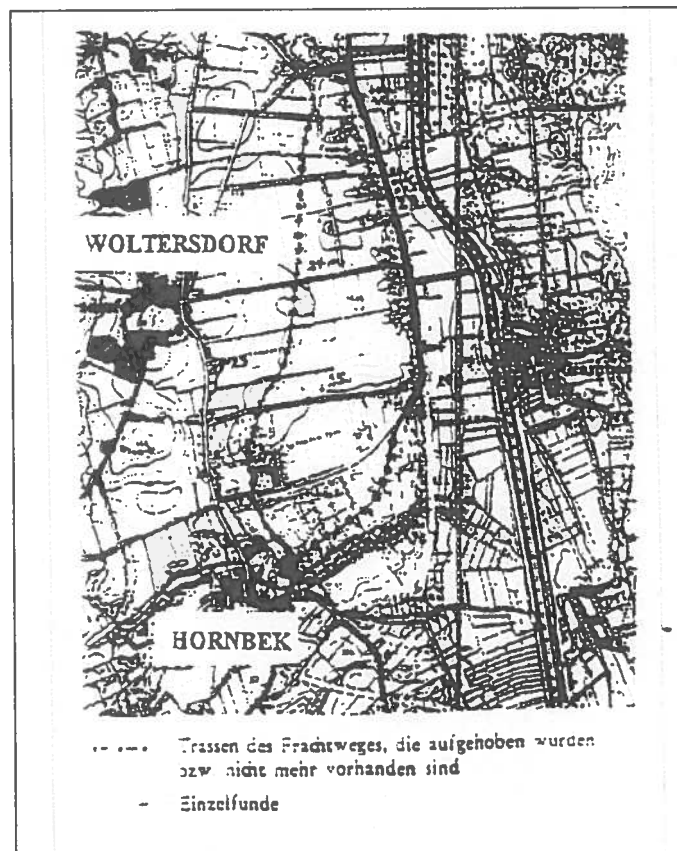
### 5.1 Archäologische Denkmale

Im Plangebiet sind nachstehende archäologische Denkmäler bekannt, die als wichtige archäologische Quellen erhaltenswert sind.

Von besonderer historischer Bedeutung innerhalb des Gemeindegebietes ist die sog. 'via regia', ein alter Fernhandelsweg, der Lübeck und Lüneburg verbindet. Dieser heute als 'Alte Salzstraße' bezeichnete Weg entstand bereits lange Zeit vor Entdeckung des Lüneburger Salzes in der Zeit der Vorgeschichte (viele vorgeschichtliche Siedlungsstellen und archäologische Funde beiderseits entlang der Strecke deuten darauf hin und zeigen eine große Siedlungs- und Verkehrskontinuität an diesem Weg auf) (HARMS,1994).



Abbildung : Trassen der via regia



Für die alten Handelswege wurden sandige Böden bevorzugt, und die Straße führte daher durch das östliche Gemeindegebiet. In Woltersdorf verliefen zwei Trassen von Hornbek kommend durch die Feldflur, eine auf der Höhenlage und eine weitere am Fuß des Stecknitzhanges. Auf Breitenfelder Gebiet vereinigten sich die Trassen wieder. Die via regia auf der Höhenlage (Möllensche Frachtweg) wurde bei der Verkoppelung 1779/80 aufgehoben und auf die andere Trassenführung (alter Weg nach Güster) verlegt. Diese Straße am Fuße des Stecknitzhanges stellt fast das einzige, wenig veränderte Teilstück der Trasse dar.

Die größte Bedeutung hatte der Handelsweg zur Zeit der Hanse vor rund 400 Jahren. Seine Bedeutung als Handelsweg für den Salztransport verlor die Straße bereits mit dem Bau des Stecknitzkanals 1391-1398, der eine Verschiffung des Salzes ermöglichte. Ganz in Vergessenheit geriet die Straße mit dem Bau der Eisenbahn.

(Quellen: - Harms: Nachträge zur alten Salzstraße; in: Lauenburgische Heimat, Zeitschrift des Heimatbundes, Heft 72, September 1971  
 - Harms: Die alte Salzstraße im Wandel der Zeit, Neumünster 1983  
 - Harms: Der Kreis Hzgt. Lauenburg, Karl-Wachholtz-Verlag, Neumünster 1987,  
 - Harms: 800 Jahre Breitenfelde 1194-1994, Hrsg. Gemeinde Breitenfelde, Karl-Wachholtz-Verlag, Neumünster 1994)

Tabelle 4: Archäologische Denkmale in Woltersdorf

Nr. der Landesaufnahme	Kurzbezeichnung
NR.1	Ausgedehnter, zerstörter Urnenfriedhof mit Feuerstellen und Findlingen sowie Beigaben, von denen einige gesichert werden konnten (5 Spinnwirtel, zwei Bronzeblechstücke, eine Bronzebruchstück, eine Bronzespirale, 4 Bronzefibeln, eine leicht gebogene Knochennadel, ein stark verrostetes Eisenmesser, ein Bronzering, 4 Bronzenadeln, ein stark zerbrochenes graubraunes Tongefäß, eine Rollenkapfenfibel und eine Bronzeschnalle). Die weiträumige Ausdehnung dieses bereits erfaßten Urnenfriedhofes nach Westen wurde 1998 durch Funde während einer Baumaßnahme nochmals belegt. Annähernd 20 Urnenbeisetzungen konnten lokalisiert werden, mindestens 100 Beisetzungen wurden durch die Erdarbeiten zerstört.
NR.2	Allseitig geschliffenes hellbraunes Feuersteinbeil mit abgebrochenem Nacken und Schneidteil, Oberfläche mehrfach abgesplittert und hellgraues, sehr unsymmetrisches Feuersteinflachbeil mit gewölbter Schneide, etwas ausgebrochen, Nacken gerundet.
NR.3	Allseitig geschliffenes hellbraunes Feuersteinbeil mit abgebrochenem Nacken und Schneidteil, Oberfläche mehrfach abgesplittert und hellgraues, sehr unsymmetrisches Feuersteinflachbeil mit gewölbter Schneide, etwas ausgebrochen, Nacken gerundet.
NR.4	Kleines Tüllenbeil mit einem breiten und einem darunter befindlichen schmaleren Wulst an der Mündung, Schneide schwach ausladend, Schneidenteil mit glatter Mitte, die nach oben hin Bogenförmig ausläuft, an der Mündung kleine Öse, Oberfläche teilweise durch Rost zerfressen. Im südlichen Umfeld des Fundplatzes wurden mittelsteinzeitliche Funde gemacht.
NR.5-7	Zwei graue geschliffene Feuersteinbeile und eine durchlochte Feuersteinaxt.
NR.8	Flach gewölbte überpflügte Kuppe mit sanft auslaufenden Rändern.
NR.9	Zerstörter Urnenfriedhof mit über 100 Urnen und Findlingen.
NR.10	Knochenspitze mit eingeschnittenen Kerben auf einer Seite, unteres Ende rundlich abschließend. Schneidteil eines grauen Feuersteinbeiles mit schwach gebogener Schneide, Breitseiten fast völlig geschliffen, Schmalseiten nur an der Schneidseite angeschliffen.

Die archäologischen Denkmale sind in die Planzeichnung mit der dazugehörigen Nummer gemäß § 5 (6) Baugesetzbuch lagegetreu nachrichtlich übernommen worden. Bei allen Denkmalen ist zu beachten, daß das Planzeichen Signaturwert hat und nicht in jedem Fall die tatsächliche Ausdehnung angibt.

Diese Denkmale sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung führen würden, müssen diese Denkmale durch wissenschaftliche Ausgrabung durch das Archäologische Landesamt untersucht werden.

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmale sowie bei Bekannt werden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Archäologische Landesamt von Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreis Herzogtum Lauenburg zu benachrichtigen.

## **5.2 Baudenkmale**

Die Baudenkmale gemäß § 1 DSchG sind in der folgenden Tabelle zusammenhängend aufgeführt.

Tabelle 5: Baudenkmale gem. § 1 DSchG in Woltersdorf

D 1	Alte Salzstraße	Flur 4, Flurstück 33 und Flur 5 Flurstück 63 (alte Trasse des Handelsweges nach Lüneburg mit der Abzweigung zum Limes saxoniae. Der Wanderweg ist auf diesem Teilstück identisch mit dem alten Weg nach Güster, der die Hornbeker Mühlenbek durch eine gepflasterte Fuhrte querte. Südlich der Gemeindegrenze auf Hornbeker Gebiet soll der literarisch bezeugte Grenzstreifen der Karolingerzeit zwischen Sachsen und Slawen, der „Limes saxoniae“ liegen. Dieser wird heute mit „Niemandland“ bezeichnet, die West von Ost trennte. Der Streifen lehnte sich möglicherweise an natürliche Geländesperren an.
D 2	Elbe-Lübeck-Kanal	Kanal, einschließlich Böschung
D 3	Am Windberg 3	Gebäude von 1753
D 4	Wohnhaus der Gutsanlage	Gebäude von 1843/44, umgebaut 1906, einschließlich der Hoflage mit Bausubstanz von 1845/47
D 5	Villa	Am Ortsausgang nach Norden, Möllner Straße 2

## **6. Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung, zukünftige Entwicklung**

Die aktuelle Siedlungsstruktur der Gemeinde Woltersdorf hat ihren Ursprung in einer Streubebauung von Bauerngehöften, die über Wege (Salzstraße) miteinander verbunden waren. Durch den allmählichen Ausbau der Wege entstanden zwei Siedlungsteile mit einer gewissen baulichen Verdichtung im nördlichen Bereich.

Oberstes Ziel aus stadtplanerischer Sicht für die weitere Siedlungsentwicklung ist die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität. Das Dorf besteht im Groben aus zwei Siedlungsteilen, die im folgenden als 'altes Dorf' (nördlicher Siedlungsbereich) und 'Waldsiedlung' (südlicher Siedlungsbereich) bezeichnet werden.

Die weitere kurz- und langfristige Siedlungsentwicklung sollte vorrangig im Bereich des alten Ortskerns erfolgen.

Neue Siedlungsteile sind dabei in Angliederung an die vorhandene Siedlung auszuweisen, eine Stärkung der Ortsteile des alten Dorfes ist anzustreben.

### **6.1 Wohnen**

Die Gemeinde Woltersdorf hat neue Bauflächen als Dorfgebiet ausgewiesen, die sich im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes befinden.

Ziel der Gebietsausweisung ist der Erhalt der Standorte für land- und forstwirtschaftliche Betriebsstellen auch angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe, auch wenn diese Gebiete durch eine abnehmende Zahl landwirtschaftlichen Betriebe und die Zunahme der Wohnnutzung

bei gleichzeitiger Zunahme von Handwerk und Gewerbe gekennzeichnet sind. Der Satz 1 in der Fassung des § 5 Abs. 1 BauNVO 1990 bestimmt grundsätzlich ein gleichwertiges Nebeneinander der drei Hauptnutzungen des Dorfgebietes: Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und Gewerbe, das durch die Bestimmung des zulässigen Störgrades für Gewerbebetriebe ( nicht wesentlich störend ) und das Gebot der Rücksichtnahme auf land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstellen konkretisiert. Ein städtebauliches Übergewicht der landwirtschaftlichen Betriebe über die anderen baulichen Nutzungen ist nicht mehr erforderlich ( Auszüge aus dem BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, 1993 ).

Die größte, etwa 2 ha große Baufläche im Gemeindegebiet befindet sich südwestlich der Trammer Straße und ist ebenfalls als Dorfgebiet ausgewiesen. Die Fläche steht abzüglich Verkehrsflächen und Ausgleichsflächen, bei einer gewählten Grundstücksgröße von 900 m<sup>2</sup> rund 12 Wohngebäuden in Kombination mit oder ohne anderen zulässigen Nutzungen zur Verfügung. Je nach Bedarf und Nutzung kann die Grundstücksgröße verändert werden. Geht man von einer durchschnittlichen Haushaltsbelegung mit 2,3 Personen aus, so kann man mit rund 28 Einwohnern rechnen. Die Angaben gelten unter Vorbehalt, da diese von verschiedenen Faktoren abhängig sind, wie zum Beispiel von der Auswahl der Hausformen und dem Anteil der anderen Nutzungen im Gebiet.

Gemäß der Vorgaben der übergeordneten Planung wird eine Eigenentwicklung in der Beurteilungspraxis mit 20% des Bestandes an Wohneinheiten bis 2010 und/oder nachgewiesenen Eigenbedarf für die jeweilige Gemeinde ( Kreisentwicklungskonzept, Leitbild Siedlungsstruktur, Seite 5 ) angesetzt. Legt man die Einwohnerzahl aus dem Jahre 1998 mit 283 zu Grunde, so kommt man unter Berücksichtigung einer 20 % Eigenentwicklung auf rund 57 Einwohner, die der Bevölkerung hinzuzurechnen sind. Bei einer Belegung von 2,3 Einwohnern pro WE sind hierfür 25 Wohnungen erforderlich. Diese Angaben machen deutlich, daß die Baufläche südlich der Trammer Straße als Bauland nicht ausreicht, um der Eigenentwicklung gerecht zu werden. Weitere Bauflächen, die unter anderem für den Wohnungsbau genutzt werden könnten, befinden sich östlich der L 200 im Bereich des alten Dorfes und nördlich der Trammer Straße als auch im Gebiet zwischen Windberg und der L 200. Es handelt sich bei den ausgewiesenen Bauflächen teilweise um Bestandsgebiete mit unterschiedlich große Baulücken, die einer weiteren Bebauung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Frage welche planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit erfüllt sein müssen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Es wird an dieser Stelle gesondert darauf hingewiesen, daß die Bauflächen nicht den überbaubaren Grundstücksflächen entsprechen. Insbesondere die Bauflächen entlang der L 200 sind in ihrer Bebaubarkeit stark eingeschränkt, da zwischen der Landesstraße und geplanter Bebauung ein Abstand von 20 m einzuhalten ist. Von der Ausweisung einer Wohnbaufläche ist aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungsmischung abgesehen worden. Bei den von der eingeschränkten Bebaubarkeit betroffenen Flächen, handelt es sich um die Fläche im Bereich des alten Dorfes östlich der L 200 und die gemischte Baufläche im Süden des Gemeindegebietes, westlich der L 200, die rund 1,25 ha bebaubare Fläche umfassen.

Die ausgewiesenen Bauflächen dienen sowohl der Bereitstellung für Wohngebäude als auch der Unterbringung von gewerblichen Nutzungen. Separate Flächenausweisungen für bestimmte Nutzungen sind daher nicht erforderlich.

Von den im Gemeindegebiet ausgewiesenen Bauflächen sind die Immissionsschutzkreise der im Plan gekennzeichneten landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.

## **6.2            Arbeiten**

Im Gemeindegebiet befinden sich derzeit keine Gewerbeflächen. Das soll auch zukünftig so bleiben. Dafür sind jedoch überwiegend Mischbauflächen und dörfliche Mischgebiete ausgewiesen. Ein Großteil der bebauten Flächen im Ortskern ist dörfliches Mischgebiet. Die Ursprünge hierfür liegen in der dörflichen Struktur der Gemeinde, deren traditionelle Haupterwerbsquelle die Landwirtschaft war und ist.

Die Ausweisung des dörflichen Mischgebietes dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe und dem Erhalt des Dorfgebietscharakters.

Um einen kleinen Anteil an gewerblicher Entwicklung (die das Wohnen nicht wesentlich stört) zuzulassen, wurden entlang der L 200 gemischte Bauflächen ausgewiesen. Die ausgewiesenen Flächen sind in ihrer Bebaubarkeit eingeschränkt, da entlang der L 200 ein Abstand von mindestens 20m zur geplanten Bebauung einzuhalten ist.

Die gemischten Bauflächen dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die ausgewählte Gebietsausweisung als gemischte Baufläche läßt eine breites Nutzungsspektrum zu, wie zum Beispiel Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe unter anderem.

Die ausgewiesenen Mischbauflächen, die sich im südlichen Bereich des Gemeindegebietes befinden, sollen Gewerbebetrieben (die das Wohnen nicht wesentlich stören) Möglichkeiten zur Ansiedlung geben. Auch den Landwirten, die ihre Betriebe aufgeben wollen, sollen hier Gewerbemöglichkeiten eingeräumt werden. Die Gemeinde Woltersdorf würde gerne Woltersdorfer Bürgern Arbeitsmöglichkeiten im Ort ermöglichen, um einer Abwanderung entgegenzusteuern. Die Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen sind mit der Ausweisung der Bauflächen gegeben.

Durch Zuwanderungen, insbesondere in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts (1950-1970), hat sich Woltersdorf schwerpunktmäßig zu einer Wohngemeinde entwickelt. Den 2 Beschäftigten stehen 1998 147 Auspendler gegenüber. Die Ziele der Berufspendler liegen im unmittelbaren Umland (Mölln, Ratzeburg, Lübeck und Hamburg).

## **6.3            Gemeinbedarf**

Der Gemeinde Woltersdorf wurde von seiten der Landesplanung keine besondere Funktion im System der zentralörtlichen Siedlungskonzeption zugewiesen.

### 6.3.1 Ausgangslage

Die einzige Einrichtung des Gemeinbedarfs befindet sich im Einmündungsbereich des Ortskernes und ist die Feuerwache (freiwillige Feuerwehr) mit einem Gerätehaus, einem Versammlungsraum und angrenzend einem Spielplatz.

In der Gemeinde Tramm wohnt eine Krankenschwester die für die Sozialstation des Amtes tätig ist und die Betreuung der Pflegebedürftigen in der Gemeinde übernehmen kann. Die Gemeinde Woltersdorf ist gemeinsam mit der Kirche an den finanziell an den Kosten für die Sozialstation beteiligt.

Der ASB aus Mölln versorgt Pflegebedürftige mit Nahrungsmitteln und ist ebenfalls in der Pflege tätig.

Altenpflegeheime gibt es in Belau oder in Mölln. In Woltersdorf gibt es eine private Altenpflege mit zwei Plätzen.

In Breitenfelde sind ein Arzt für Allgemeinmedizin und ein Zahnarzt niedergelassen.

Das zuständige Krankenhaus ist das städtische Krankenhaus in Mölln.

Kirchliche Einrichtungen der evangelischen Kirche befinden sich im Amtssitz Breitenfelde. Eine zweite Pfarrerstelle ist in Niendorf für Woltersdorf zuständig. Die nächste katholische Kirchengemeinde ist in Mölln.

Der Friedhof des Amtsbereiches ist in Breitenfelde und es sind noch Kapazitäten frei.

Die Grund- und Hauptschule für die Woltersdorfer Schüler befindet sich in Breitenfelde.

Realschule ist in Mölln und das Gymnasium befindet sich in Lauenburg.

Die Kinder werden in Schulbussen zur Schule gebracht. Laut Aussage der Kinder und Jugendlichen (in der Kinder und Jugendlichenbeteiligung am 12.6.1998) ist der Busfahrer sehr freundlich und hilfsbereit.

Das nächste Jugendzentrum ist in Mölln, ein Jugendzentrum in Breitenfelde ist geplant.

Sportvereine und Sportplätze-/hallen gibt es in Breitenfelde und in Güster.

Es gibt für die kleineren Kinder ab 3 Jahren einen Kindergarten (2 Gruppen) und einen Spielkreis in Breitenfelde. Ein weiterer Kindergarten ist in Niendorf (2 Gruppen). In Alt Mölln existiert ein Spielkreis der zum Kindergarten erweiterbar wäre.

Die Schulen und Kindergärten haben noch Kapazitäten für zukünftige Kinder frei.

Die Volkshochschule befindet sich in Breitenfelde.

### 6.3.2 Entwicklungstendenzen

Die Vorstellungen der Gemeinde Woltersdorf über ihr zukünftiges Wachstum sehen einen maximalen Einwohnerzuwachs von 57 Einwohnern vor. Mit der Verwirklichung ergibt sich jedoch auch bei dieser Größenordnung ein geringer Erweiterungsbedarf für die Gemeinbedarfseinrichtungen im Amt und in den Nachbargemeinden.

## **6.4**            **Verkehr**

### **6.4.1**           **Ausgangslage**

Die Gemeinde Woltersdorf ist ÖPNV-seitig durch Busverkehr mit Mölln und Büchen verbunden. Über die Bahn-Haltestellen in Mölln und Büchen ist die Gemeinde an das schienengebundene ÖPNV-Netz angeschlossen.

Eine der Haupteinfahrstraßen ist die L 200, die das Gemeindegebiet in Längsrichtung quert und die Gemeinde mit dem Amt Breitenfelde und mit Büchen verbindet. Im Süden besteht eine direkte Anbindung an die A24 (Hamburg-Berlin).

Der wesentliche Anteil des täglichen Verkehrsaufkommens in der Gemeinde wird über die L 200 (als Durchgangsstraße) abgewickelt. Hier wird mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit durch das Dorf gefahren und die Verkehrssicherheit von Kindern und älteren Menschen ist nicht gewährleistet. In der Kinder- und Jugendbeteiligung ist die Verkehrsproblematik deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Die Angst der Kinder die Straße zu überqueren ist in mehreren Beiträgen dokumentiert. Sie hören ob ein Auto kommt ! Denn wenn die Kinder die Autos auf der Straße sehen ist es zu spät. Dies hängt mit der Kurvenlage der Straße und mit der gefahrenen Geschwindigkeit zusammen. Hier sind Verantwortliche aufgefordert hinzuhören !

### **6.4.2**           **Entwicklungstendenzen**

Die Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs hängt ab von:

- der Entwicklung der Bevölkerung
- der wirtschaftlichen Entwicklung
- der Entwicklung des Pkw-Bestandes (Motorisierungsgrad der Bevölkerung)
- der Entwicklung der Mobilität

Im folgenden wird versucht, auf der Grundlage der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Woltersdorf, das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen abzuschätzen. Folgende Annahmen, nach Wohn- und Mischbauflächen differenziert, liegen der Schätzung zu Grunde:

#### *Wohnbauflächen*

Zukünftig verfügt jede Wohneinheit durchschnittlich über 2 Pkw. Ausgehend von etwa 25-30 zusätzlichen WE bis zum Jahr 2010, ergibt sich in der morgendlichen Spitzenstunde ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 21 Pkw ( $MGS = 0,35 \times \text{Pkw-Bestand}$ ).

### 6.4.3 Annahmen zum Flächenbedarf

Das „verkehrliche Auslastungsvermögen“ der kommunalen Straßen ist noch nicht ausgeschöpft. Für die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen (Wachstum um maximal 57 Einwohner) bietet die vorhandene Auslastungsreserve hinreichend Spielraum. Der qualitative Ausbauzustand der Landstraße 200 ist ebenfalls ausreichend. Lediglich der ÖPNV sollte generell gestärkt und verbessert werden. Planungen und Maßnahmen sind z. Z. nicht vorgesehen.

Bedingt durch die Größe, Funktion und Siedlungsstruktur der Gemeinde müssen die Flächen für den ruhenden Verkehr auf den zukünftigen Bauflächen nachgewiesen werden.

Der Flächenbedarf für den fließenden Verkehr und für den ruhenden Verkehr kann daher grundsätzlich als gedeckt angenommen werden.

Ein ggf. geplanter qualitativer Ausbau vorhandener Straßenzüge würde nur geringfügig weitere Flächen beanspruchen. Insoweit sind besondere Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

## 6.5 Ver- und Entsorgung

### 6.5.1 Elektrizität

Die Stromversorgung der Gemeinde Woltersdorf erfolgt durch die Schlesweg.

Die **Freileitung** im Stecknitztal sollte verkabelt werden. Zum einen soll hier eine Entwicklungsachse für den Naturschutz mit Wald, Wiesen, Brachen u.a. entstehen und gefördert werden, wobei Freileitungen gerade für Vögel (Wiesenvögel, Störche, Greifvögel) ein hohes Gefahrenpotential beinhalten. Hinzu kommt hier, daß der Bereich gleichzeitig für die Erholung eine große Bedeutung erlangen soll und sich vom Hang z.T. schöne und weite Blicke ergeben. Diese werden durch die Freileitung erheblich gestört. Durch Erdverkabelung können diese Konflikte entschärft werden.

**Windenergie:** Um in Schleswig-Holstein eine planerisch geordnete, landschaftlich vertretbare Weiterentwicklung der Windenergienutzung sicherzustellen, hat die Landesregierung beschlossen, eine auf Windenergieanlagen beschränkte Teil-Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage von Kreiskonzepten durchzuführen. In dieser Teil-Fortschreibung (Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz, Stand 20. Juni 1997) sind im Bereich der Gemeinde Woltersdorf Eignungsräume für Windenergienutzung am Windberg ausgewiesen. Gemäß des Erlasses kann die Gemeinde im Bereich der Eignungsräume die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zusätzlich durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes steuern. Als Standorte potentiell geeignet sind auch aus landschaftsplanerischer Sicht Flächen im Norden der Gemeinde in Flur 8, Flurstücke 14/4 und 12/2. Der sich hierbei jeweils ergebende mögliche Standortbereich ist im Flächennutzungsplan eingetragen. Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 7 Abs.1



Landesplanungsgesetz wurden die im Regionalplan vorgesehenen Eignungsflächen in der Woltersdorfer Gemarkung von der Gemeinde befürwortet.

Es handelt sich um weit ausgeräumte ackerbaulich genutzte Zonen innerhalb der Gemeinde, die weder für den Naturschutz und die Landschaftspflege noch insbesondere für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Hierdurch ergeben sich voraussichtlich in Woltersdorf nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch potentiell mögliche Windenergieanlagen. Die im Runderlaß zur Windenergie genannten Planungsgrundsätze, insbesondere auch die Abstände zu Einzelanlagen, werden hierbei beachtet.

Um insgesamt die Beeinträchtigungen, die mit solchen Anlagen verbunden sind, zu minimieren, sollten mindestens folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

- Abspannmasten sind zu vermeiden wegen der hohen Tierverluste bei Nebel und nachts durch Drahtanflug.
- Die Einzelanlagen innerhalb einer Gruppe sollten in Höhe und Ausführung gleich sein.
- Die Farbgebung der Anlagen muß sich in das Landschaftsbild einpassen (keine leuchtenden, ungebrochenen Farben, keine Reflektionsmöglichkeiten) und eine Beleuchtung der Anlagen ist zu unterlassen.
- Erschließungswege sind möglichst kurz zu halten, neue Vollversiegelungen der Zufahrten sind zu vermeiden.
- Ein Verbund mit dem vorhandenen Leitungsnetz ist durch Erdverkabelung herzustellen (keine neuen Freileitungen).
- Die Höhe der Anlagen muß sich der Maßstäblichkeit der Landschaft anpassen.

### 6.5.2 Gas

Im Zuge des Klärwerkbaues und der Verlegung der Abwasserleitungen werden die Gasleitungen gleich mit in die Straßen gelegt. Die vorhandenen Gebäude können sich dann an die Gasleitungen anschließen. Die Tiefbauarbeiten haben in Woltersdorf bereits begonnen.

### 6.5.3 Wasser

Die **Wasserversorgung** Woltersdorfs erfolgt über insgesamt 50 Brunnen überwiegend zur Einzelversorgung und einen Gemeinschaftsbrunnen im alten Dorf. Dieser genossenschaftliche Brunnen in 45m Tiefe versorgt die Anlieger mit hochwertigem Trinkwasser, weist jedoch schwankende Nitratgehalte auf (mündl. Auskünfte Gemeinde Woltersdorf, 1994 und Umweltamt des Kreises, 1997), die übrigen Bereiche der Einzelbrunnen liegen in verschiedenen Tiefen (40-50 m unter Gelände, Tiefbrunnen in 110-130 Tiefe, 2 Flachbrunnen zur landwirtschaftlichen Beregnung in 18-20m Tiefe) mit unterschiedlicher Wassergüte (z.T. Nitratgehalte bis 90 mg, anthropogene Belastungen). Von Seiten der Gemeinde wird eine kurzfristige Lösung angestrebt, die Gemeinde an eine quantitativ und qualitativ gesicherte Wasserversorgung anzuschließen. Ein Versorgungsbrunnen für die Kieswäsche im Kiesabbaugebiet ist in Tiefen von 120 - 150 m unter der Abbausohle abgeteuft.

Zur Sicherung der **Trinkwasserversorgung** ist besondere Sorgfalt im Umgang mit Schadstoffen, Düngemitteln, Pestiziden usw. vor allem auf den sandigen und niedermoorigen Flächen mit geringerem Abstand zum Grundwasser (Stecknitzniederung, Senken, im Nordwesten) und auf

den abgebauten Kiesentnahmeflächen (Reduzierung der Filterschichten durch Kiesabbau) geboten.

Auch die *Renaturierung der Fließgewässer* mit Maßnahmen zur Stärkung ihrer Selbstreinigungskraft zählt mit zu den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsträger (Gewässerunterhaltungsverband). Die Unterhaltung der Gewässerränder, insbesondere des Mühlenbaches, soll entsprechend § 12 LNatSchG erfolgen (Empfehlung: nur Handarbeit nach Bedarf, keine Sohlräumung, mittelfristig durch Anpflanzung von Ufergehölzen Beschattung erreichen.)

#### **6.5.4 Abwasser / Regenwasser**

Die gemeindeeigene Kläranlage sowie die dazugehörenden Abwasserleitungen sind fertiggestellt, so daß eine Beseitigung der Abwässer nach neuestem technisch-ökologischen Standard möglich ist. Die Nachbargemeinde Hornbek ist bereits teilweise an diese Anlage angeschlossen. Darüber hinaus ist möglichst viel unbelastetes Regenwasser aus Wohn- und anderen Gebieten soweit möglich direkt zu versickern.

#### **6.5.5 Abfallentsorgung**

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Lauenburg mbH (AWL) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragte Dritte durch. Die Entsorgung erfolgt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung). Die Entsorgung der Schadstoffe aus Haushalten kann entweder auf den AWL-Leistungszentren Grambek oder Wiershop oder über das Schadstoffmobil erfolgen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus dem Gewerbe werden gemäß der Satzung ebenfalls auf den AWL-LZ erfaßt.

### **6.6 Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**

#### **6.6.1 Bestand und Bedarf**

Die Versorgungsinfrastruktur des Amtes Breitenfelde deckt nicht den notwendigen Bedarf der Bevölkerung an Waren. Dieser muß in Mölln oder in Büchen abgedeckt werden.

## **6.7 Umwelt**

### **6.7.1 Ausgangslage**

Siedlungsbereiche stellen mit ihren versiegelten Siedlungsflächen, ihrem Verbrauch an natürlichen Ressourcen, ihren hohen Abfall- und Abwasseraufkommen, den Emissionen von Haushalten, Betrieben und Verkehr eine Belastung für die Umwelt - nicht zuletzt auch für ihre Bewohnerinnen und Bewohner selbst - dar.

Auch für Woltersdorf, obwohl kein Verdichtungsraum, haben diese Aussagen im Grundsatz Gültigkeit. Wesentliches Störelement sind durch den Kraftfahrzeugverkehr verursachte Emissionen durch die L 200.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Darstellungsmöglichkeiten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Bei allen Planungen sollen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Belastungen der Umwelt wirken über die Gemeindegrenzen auch von außen in das Gemeindegebiet hinein.

Die Lebensqualität einer Gemeinde basiert auf dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ressourcen. Dem Leitbild des sparsamen Umganges mit der Fläche ist Rechnung zu tragen.

Bestandsentwicklung hat im Grundsatz Vorrang vor baulichen Erweiterungen. Die Umweltverträglichkeit ist bei allen wesentlichen Bauvorhaben zu prüfen. Frischluftgebiete, klimatisch wirksame Ausgleichsräume und Austauschbahnen sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Räume die sich durch besondere ökologische Qualitäten und Entwicklungspotentiale auszeichnen, sind zu sichern. Um Umweltbelastungen zu vermeiden, sind für besonders sensible Bereiche Nutzungsbeschränkungen festzulegen.

### **6.7.2 Verkehr**

Es ist zu erwarten, daß die Umweltbelastung trotz zu erwartender technischer Verbesserungen an den Fahrzeugen durch den Verkehr angesichts seiner prognostizierten Zunahme weiter anwachsen wird.

### **6.7.3 Altablagerungen**

Altablagerungen können - je nach Lage, Ausdehnung und Inhaltsstoffen -

- Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung verursachen
- erhebliche Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser bewirken
- die bauliche Nutzung von Flächen erschweren oder behindern

Im Gemeindegebiet gibt es zwei sogenannte *Altablagerungen*. Im Landesaltlastenkataster liegen keine Informationen darüber vor, dass für beide Flächen bereits Gefährdungsabschätzungen durchgeführt wurden, die eine Einstufung als Altlast erst ermöglichen. Da die Flächen bisher lediglich erfasst und einer Erstbewertung unterzogen wurden, handelt es sich um altlastverdächtige Flächen. Weitere potentiell vorhandene altlastverdächtige Flächen werden z.Z. seitens des Kreises untersucht.

#### Altablagerung 1:

- Lage in Flur 7, Flurstück 80/6, Gemarkung Woltersdorf in ehemaliger Sandentnahmestelle am Windberg. Eigentümer ist die Gemeinde.
- verbracht wurden Haus- und Sperrmüll, pflanzliche Abfälle, Bauschutt und Sammelsteine in den Jahren 1950-1980, Flächengröße ca. 0,1 ha, Volumen ca. 4.000 m<sup>3</sup>, Tiefe ca. 4 m unter Gelände (Hausmülldeponie der Gemeinde)
- vorherige Nutzung: Sand- und Kiesentnahme (Entnahme noch bis 1983)
- heutige Nutzung: Unland mit Wildwuchs, nur teilweise eingeebnet, weiterhin Sand- und Kiesentnahme in geringem Umfang, Ablagerung von Lesesteinen und Erdreich
- Untergrund ist schwach durchlässiger Feinsand oberhalb des Grundwassers, keine Sickerwasserausstritte, teilweise mit 20 cm Lehmboden abgedeckt, teilweise mit glattgeschobenem Bauschutt, noch zu rekultivierende Restfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> Größe.

Die Altablagerung ist bezüglich ihres Gefährdungspotentials in die mittlere Prioritätsstufe (Stufe II) eingeordnet (Bewertungszahl 39). Eine Entscheidung ob eine Sanierung erforderlich ist, ist i.d.R. erst nach erfolgter Gefährdungsabschätzung möglich.

#### Altablagerung 2:

- Lage in Flur 7, Flurstück 76/1, Gemarkung Woltersdorf östlich vom Windberg nahe am Vorfluter parallel zur L 200. Eigentümer ist die Gemeinde.
- verbracht wurden ohne Genehmigung Hausmüll und Bauschutt bis 1965, Flächengröße ca.0,2 ha Volumen ca. 2.000 m<sup>3</sup>
- heutige Nutzung: Landwirtschaft (Ackerbau)
- Untergrund mit durchlässigem Grobsand oberhalb des Grundwassers, der GW-flurabstand beträgt 30 m, die Fläche ist vollständig mit 200 cm Boden abgedeckt.

Die Bewertungszahl beträgt 47 Punkte, die Fläche ist damit noch in die Stufe II eingeordnet.

Die ausgewiesenen altlastverdächtigen Flächen liegen außerhalb der bebauten Ortsteile und auch außerhalb der als Bauland zu entwickelnden Flächen, so daß aufgrund der geplanten Flächennutzung, kurz- bis mittelfristig keine Sanierungsnotwendigkeiten ausgelöst werden.

### 6.7.4 Kiesabbau

Die Genehmigung bzw. Versagung zur Einrichtung von Kiesgruben mit Kiesabbau wird über das Landesnaturschutzgesetz gem. § 13 i.V. mit § 7a LNatSchG geregelt. Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises.

Die *kleinere Abgrabung am Windberg* an der Altablagerung 1 sollte weiterhin in geringem Umfang zur Entnahme von Kies und Sand für den Eigenbedarf der Gemeinde genutzt werden, um hier kleinere, frische Sandanrisse ständig neu zu schaffen.

Das heutige *Sand- und Kiesabbaugebiet der Kieswerke Wunder GmbH* stellt ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung dar (RROP, 1987) und umfaßt z.Z. eine zum Abbau genehmigte Fläche von 42 ha (vgl. Kap.2.4.4.1). Gleichzeitig dient ein Teil der Flächen auch als Bodendeponie. Hier ist die Kontrolle der eingebrachten Stoffe/des Materials von entscheidender Bedeutung für eine konfliktfreie Entwicklung.

Für den überwiegenden Teil der Flächen ist nach erfolgtem Abbau eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Der heute als landwirtschaftliche Fläche rekultivierte Bereich sollte extensiviert werden (extensive Grünlandnutzung oder Sukzession, auch Aufforstung mit standortgerechtem Laubmischwald möglich).

Abbauwürdige Sand- und Kiesvorkommen werden auch westlich und nördlich der heutigen Flächen vermutet.

Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehene Abbaufäche orientiert sich ihren Abmessungen an den Vorgaben der übergeordneten Regionalplanung. Die Flächenausweisung geht über die zur Zeit in Abbau befindliche Fläche hinaus.

## **7. PLANUNG**

### **7.1 Wohnbauflächen**

#### **7.1.1 Bestand**

In der Gemeinde Woltersdorf sind im vorherigen Flächennutzungsplan von 1970 nur wenige der bebauten Bereiche als Wohngebiete ausgewiesen. Lediglich in der Waldsiedlung sind Wohnbauflächen dargestellt.

Die eher dörflich geprägten Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen legten eine Darstellung der bebauten Bereiche als dörfliche Mischgebiete nahe.

#### **7.1.2 Neuplanung**

Für die Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsziele (maximaler Zuwachs: 57 Einwohner) werden je nach anzustrebender baulicher Dichte in den Neubaubereichen mindestens 2-3 ha zusätzliche Wohnbaufläche benötigt (vgl. Abschnitt 6.1.).

Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der Baugrundbeschaffenheit und der landesplanerischen Vorgaben (Siedlungsentwicklung) weist der Bereich im Kern des Dorfes eine besondere Eignung für die Ausweisung neuer Bauflächen auf. Eine Abrundung der Besiedlung des Dorfkernes bietet sich aus städtebaulichen Gründen an.

Eine Siedlungsentwicklung in den oben genannten Bereichen erlaubt zwar die Ausweisung von hinreichenden Bauflächen für die angestrebte Entwicklung der Gemeinde, hat aber die Problematik der Immissionsschutzkreise der landwirtschaftlichen Schweinetierhaltung. Daher sind in den nächsten Jahren, unter Beachtung der Prämissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, weniger Wohneinheiten zu realisieren.

Betreffend der Baulandausweisung weist die Gemeinde Woltersdorf aufgrund der vielseitigen Nutzungsmischung eine typische Dorfstruktur auf, demzufolge sind auch zum überwiegenden Teil Dorfgebiete vorhanden. Wohnbauflächen befinden sich im Südosten des Gemeindegebietes und orientieren sich am Bestand. Eine Neuausweisung von neuen Wohnbauflächen ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

## **7.2 Mischbauflächen**

### **7.2.1 Bestand**

Die Flächen entlang der innergemeindlichen Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde Woltersdorf sind quasi flächendeckend als gemischte Bauflächen, dabei überwiegend als Dorfgebiet ausgewiesen. In diesen Bereichen können neben dem Wohnen auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden.

### **7.2.2 Neuplanung**

Zur Fortführung der charakteristischen Dorfstruktur ist bei den Neuausweisungen hauptsächlich auf das Dorfgebiet zurückgegriffen worden. Eine Ausnahme hierbei bildet die in der Tabelle als Baufläche Nr. 4 bezeichnete Fläche, südwestlich der Möllner Straße. Hier wurde die Flächenausweisung als gemischte Baufläche vorgesehen, die sich an den bereits vorhanden Nutzungen im südlichen Dorf orientiert, eine deutliche Gewichtung in Richtung der Landwirtschaft ist hier nicht vorhanden. Die für die zukünftige Entwicklung ausgewählten Flächen sind mit der Bezeichnung als auch mit den entsprechenden Flächenangaben der folgenden Tabelle zu entnehmen.

### **Tabelle 9 Bauflächen/Potentiale**

Nr. der Baufläche	Lage	Größe ( in ha)
1	Nordwestlich der Trammer Straße	0,5
2	Südlich der Trammer Straße (Abrundungsfläche)	1,6
3	Östlich der L 200/altes Dorf	1
4	Südwestlich der Möllner Straße	0,35
<b>Summe</b>		<b>3,45</b>

Hinsichtlich der Lage der neuen Bauflächen ist eine Abwägung zwischen der ökologischen Wertigkeit der Flächen und den städtebaulichen Gesichtspunkten erfolgt. Betreffend der Lage wurde auf einen Anschluß an eine bestehende Erschließungsstraße geachtet, als auch auf den Anschluß an bereits bebaute Gebiete. Splittersiedlungen werden damit vermieden. Die Flächengröße wurde unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben ermittelt und abgestimmt. Weitere Erläuterungen unter Punkt 6.1.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Realisierung von Planungen und Vorhaben im Bereich der Immissionsschutzkreise nur in Abstimmung mit der Landwirtschaft möglich sind.

### **7.3 Gemeinbedarfsflächen**

#### **7.3.1 Bestand**

Die örtlichen Einrichtungen des Gemeinbedarfs, sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit spezifischer Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### **7.3.2 Neuplanung**

Geplant ist eine geringfügige Erweiterung der Gemeinbedarfsflächen direkt westlich angrenzend an den bisherigen Standort für Gemeinbedarfseinrichtungen in der Gemeinde. Hier ist ein Anbau an das Feuerwehrgerätehaus und dem vorhandenem Gemeinschaftsraum geplant.

Der Wunsch der Gemeinde ein Dorfgemeinschaftshaus einzurichten ist zur Zeit in der Diskussion. Auch in der Kinder- und Jugendbeteiligung wurde der Wunsch nach einem Dorfgemeinschaftshaus geäußert. Falls sich hier der Bedarf deutlicher ergibt wird im Planverfahren eventuell eine weitere Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

## **7.4            Verkehr**

### **7.4.1            Individualverkehr**

Das vorhandene Hauptstraßennetz wird bestandsabdeckend dargestellt. Straßen mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Wohn- und Anliegerstraßen) sind in die Bauflächendarstellung einbezogen worden.

### **7.4.2            Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Anbindung an das ÖPNV-Netz wird über Busverkehr gewährleistet. Für den Busverkehr sind Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

### **7.4.3            Nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer**

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen bzw. geplanten Rad- und Wanderwege dargestellt. Hierbei ist auch auf die im Landschaftsplan gemachten Vorschläge zurückgegriffen worden. Wie aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich, kann es sich bei den ausgewiesenen Wegen sowohl um öffentliche, teils auch um Privatwege handeln, so zum Beispiel im Bereich der Bahnquerung und beim Weg parallel zum Elbe-Lübeck-Kanal. Der Rad- und Wanderweg, von „Auf der Heide“ zum „Pferdemoor“, führt über die Bahnstrecke Lübeck - Büchen (Str. Nr. 1121). Hier handelt es sich um einen Privatüberweg (PBÜ), der nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist.

Beim Rad- und Wanderweg, der parallel zum Elbe-Lübeck Kanal verläuft, handelt es sich um einen Betriebsweg, der zur Unterhaltung der bundeseigenen Ufergrundstücke dient. Es handelt sich hier nicht um Zubehör zur Bundeswasserstrasse Elbe-Lübeck-Kanal im Sinne von § 1, Abs. 4, Ziff. 2 des Bundeswasserstrassengesetzes, sondern fällt als Betriebsweg unter die „Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstrassen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost – Betriebsanlagenverordnung – vom 12.01.1994, veröffentlicht im Bundesverkehrsblatt, Heft 5, welche die Benutzung von Betriebs- und Schifffahrtsanlagen regelt.

Gemäß § 3 Betriebsanlagenverordnung ist der Betriebsweg als „Betriebsgelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ ausgemerkelt, wobei die Benutzung auf das Betreten und Befahren nur für Fußgänger und Radfahrer beschränkt ist.

Damit ist jeder Radfahrer darüber unterrichtet, dass der Zustand des Weges vorrangig auf betriebliche Belange ausgerichtet ist und demzufolge nicht dem Zustand eines öffentlich rechtlich gewidmeten Radweges entsprechen kann.

Im wesentlichen Sinne sind die Betriebswege als Privatwege anzusehen.



## **7.5 Ver- und Entsorgung**

### **7.5.1 Elektrizität**

Die oberirdischen Hauptversorgungsleitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt, dies gilt ebenso für die Eignungsflächen für die Anlage von Windenergieanlagen, gemäß der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum I.

Für das Eignungsgebiet für Windenergienutzung auf dem Gebiet der Breitenfelder Scheide, nördlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der L 200 ein Bebauungsplan erarbeitet (Aufstellungsbeschluss vom 25.05.1998), der die baurechtliche Voraussetzung für die Errichtung von maximal sechs Windenergieanlagen schaffen soll. Diese im Bebauungsplan als Sondergebiet, im Flächennutzungsplan als Eignungsfläche ausgewiesene Fläche dient der Nutzung erneuerbarer Energien, hier der Windenergie. Die Windenergieanlagen dürfen laut Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Höhe von 100 m nicht überschreiten. Entsprechend des Anpassungsgebotes zwischen den Aussagen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Ausweisung einer Eignungsfläche mit besonderer Zweckbestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (Ausweisung einer Eignungsfläche in der mehrere Windenergieanlagen zulässig sind). Die Errichtung von Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb dieser Eignungsfläche wird im übrigen Gemeindegebiet baurechtlich gemäß der §§ 34 und 35 BauGB geprüft. Eine gesonderte Festsetzung hierzu ist in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes vorgenommen: Im Gemeindegebiet ist die Errichtung von Anlagen für Windenergie auf der Eignungsfläche vorgesehen, einzelne Windenergieanlagen sind im Rahmen der Bauantragstellung gemäß §§ 34 und 35 BauGB zu prüfen.

### **7.5.2 Gas**

Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### **7.5.3 Wasser**

Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### **7.5.4 Abwasser**

Das Klärwerk ist als Ver- und Entsorgungsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

### 7.5.5 Niederschlagswasser

Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 7.5.6 Abfallentsorgung

Im Gemeindegebiet ist keine Deponieanlage vorhanden. Darüber hinausgehende Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Lauenburg (AWL) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragte Dritte durch. Die Entsorgung erfolgt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung). Schadstoffe aus privaten Haushaltungen („Sonderabfälle“) sowie Kleinmengen aus dem Gewerbe können durch Abgabe an den Abfallwirtschaftsstationen Grambek und Wiershop entsorgt werden.

## 7.6 Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Dienstleistungen und Einzelhandel können bei Bedarf in den gemischten Bauflächen als auch unter bestimmten Voraussetzungen in die übrigen Flächen integriert werden. Weitergehende Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht erforderlich.

## 7.7 Wasserflächen

Wasserflächen sind als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt. Weitergehende Darstellungen im Flächenutzungsplan sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Woltersdorf ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach. Im folgenden sind die von der Planung betroffenen Gewässer stationsweise aufgezählt:

Gewässer Nr. 3.14.2,	Station 1+480 – 2+200, teilweise verrohrt
Gewässer Nr. 3.14.2.1,	Station 0+000 – 0+440, teilweise verrohrt
Gewässer Nr. 3.14.2.2,	Station 0+000 – 0+430, teilweise verrohrt
Gewässer Nr. 5,	Hornbeker Mühlenbach, Station 2+200 – 5+290 (Grenzwässer zu den Gemeinden Niendorf/Stecknitz, Tramm, Hornbek)
Gewässer Nr. 5.4,	Station 0+000 – 2+270, teilweise verrohrt
Gewässer Nr. 5.4.1,	Station 0+000 – 0+450

Bei Bau- und Erschließungsprojekten sowie Ausgleichsmaßnahmen sind häufig die Verbandsanlagen bzw. Gewässer betroffen. Um diese und die sich daraus ergebenden Probleme bereits vorzeitig erkennen zu können, sind die oben aufgeführten Verbandsanlagen bzw.

Gewässer aufgeführt und bezeichnet. Sinnvollerweise sind dabei neben den ortstüblichen Namen auch die Verbandsnummern verwendet worden.

Der GUV Priesterbach hat die Aufgabe, die oben bezeichneten Gewässer und Anlagen zu unterhalten und zu entwickeln.

Alle Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern und Maßnahmen zur Schaffung von Überschwemmungsbereichen sind abhängig von der Verfügbarkeit z. T. großer Flächen – evtl. auch Flächen benachbarter Gemeinden. Da derartige Maßnahmen satzungsgemäß in die Zuständigkeit des voranstehenden Gewässerunterhaltungsverbandes fallen, sind diese von ihm durchzuführen bzw. bedürfen seiner uneingeschränkten Zustimmung. Entscheidungen dazu sind im Rahmen eines anzustrebenden Gesamtkonzeptes oder, wenn letzteres sich nicht realisieren lässt, im jeweiligen Einzelfall herbeizuführen.

Bei neuen Maßnahmen ist eine Abstimmung mit dem GUV Priesterbach erforderlich.

## **7.8 Flächen für die Landwirtschaft, Wald**

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den größten Teil der Gemeindefläche ein. Neben ihrer Funktion als landwirtschaftliche Produktionsflächen erfüllen sie als Freiraumpotential gleichzeitig ökologische und klimatische Funktionen. Auf den Landschaftsplan wird in soweit verwiesen.

Soweit bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für eine andere (bauliche) Nutzung in Anspruch genommen werden müssen, werden diese bestandsabdeckend entsprechend dargestellt und damit dem Außenbereich zugeordnet.

Die Waldflächen im Gemeindegebiet werden durchgehend bestandsabdeckend dargestellt.

## **7.9 Umwelt**

Die vorbereitende Bauleitplanung muß im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und die Lebensqualität auch für zukünftige Generationen zu sichern und zu verbessern.

Durch geeignete Darstellungen muß Sorge dafür getragen werden, daß bestehende Nutzungskonflikte langfristig beseitigt oder zumindest gemildert werden können. Bei Neuausweisungen müssen unterschiedliche Nutzungsarten so zugeordnet werden, daß neue Konflikte gar nicht erst entstehen können.

- Altlasten

Alle im Gemeindegebiet erfaßten Standorte von Altlastverdächtigen Flächen/ Altablagerungen sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Eine Bewertung der festgestellten oder vermuteten Kontaminationen ist damit nicht erfolgt.

Keine der im Gemeindegebiet Woltersdorf registrierten altlastverdächtigen Flächen liegen in Bereichen, die im Flächennutzungsplan als Neubauf Flächen dargestellt sind.

- Planungen und Nutzungsregelungen

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch festgesetzt sind, sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Sind solche Festsetzungen beabsichtigt, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

In den genannten Räumen ist, bei einer Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen, dem Natur- und Landschaftsschutz ein besonderes Gewicht einzuräumen.

Der Flächennutzungsplan hat die geschützten Landschaftsteile (§ 15a LNatSchG) nachrichtlich übernommen.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Gemeindegebiet dargestellt.

### **7.10 Abgrenzung von Außen- und Innenbereich**

Nicht alle bereits in irgendeiner Form bebauten Grundstücke sind im Flächennutzungsplan durch eine Baufläche abgedeckt. Dies betrifft insbesondere einzelne bebaute Grundstücke im Außenbereich ohne Zusammenhang mit einer Bebauung.

Diese werden durch Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft dem Außenbereich zugeordnet. Damit setzt § 35 Baugesetzbuch in den betroffenen Bereichen einer eventuellen (zusätzlichen) Bebauung enge Grenzen. Insbesondere sind im Grundsatz nur sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, so daß durch diese Darstellung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegen gewirkt werden kann. Gleichwohl bleibt die Umnutzung oder Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz sowie eine angemessene Erweiterung von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben im Rahmen des § 35 Baugesetzbuch möglich.

## **8. PLANVERWIRKLICHUNG**

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes soll für die Gemeinde Woltersdorf der Entwicklungsrahmen für voraussichtlich 10-15 Jahre festgelegt werden. Eine Realisierung neuer

Darstellungen wird nach dem konkreten Bedarf und den finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend erfolgen.

Die Gemeinde Woltersdorf geht dabei davon aus, daß die Realisierung der Planungsabsichten in den meisten Fällen die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne oder Vorhaben- und Erschließungspläne) erforderlich machen wird. Die notwendigen Beschlüsse werden zu gegebener Zeit gefaßt werden. Im Zuge der dann erforderlichen Planverfahren können die Einzelheiten der jeweils beabsichtigten Nutzung geklärt werden, so daß detaillierte Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich sind.

Der Erläuterungsbericht wurde von der Gemeindevertretung Woltersdorf am 26.06.00 abschließend gebilligt.

Woltersdorf, den 01. MRZ. 2001



*G. Weißleder*

Bürgermeister

## Quellenverzeichnis

SCHÖNING / BORCHARD, Städtebau im Übergang zum 21. Jahrhundert, Stuttgart 1992

GEMEINDE WOLTERS DORF, Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan von 1979, Woltersdorf 1979

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, Fortschreibung 1995 des Regionalplanes für den Planungsraum 1 des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel 1996

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum 1 des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel, Entwurf/Stand März 1996

ZINKAHN-BIELENBERG, BauGB Kommentar, München 1998